

PEPE SCHLADITZ

Normtheoretische
Grundlagen der Lehre
von der objektiven
Zurechnung

*Studien und Beiträge
zum Strafrecht*

Mohr Siebeck

Studien und Beiträge
zum Strafrecht

Band 33



Pepe Schladitz

Normtheoretische Grundlagen der Lehre von der objektiven Zurechnung

Sicheres Fundament oder Achillesferse?

Mohr Siebeck

Pepe Schladitz, geboren 1988; Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Leipzig; 2013 Erste Juristische Prüfung; 2013–15 Rechtsreferendariat am Landgericht Leipzig (u. a. mit Wahlstation bei den Wissenschaftlichen Diensten des Deutschen Bundestages); 2015 Zweite Juristische Prüfung; seit 2015 Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Strafrecht, Wirtschafts- und Steuerstrafrecht an der Universität Osnabrück; 2019 Promotion; seit 2020 Akademischer Rat a. Z. an der Universität Osnabrück.
orcid.org/0000-0003-1935-6288

Gedruckt mit Unterstützung des Förderungsfonds Wissenschaft der VG WORT.

ISBN 978-3-16-159376-5 / eISBN 978-3-16-159377-2

DOI 10.1628/978-3-16-159377-2

ISSN 2364-267X / eISSN 2568-7468 (Studien und Beiträge zum Strafrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2021 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von epline in Böblingen aus der Times gesetzt, von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Spinner in Ottersweier gebunden.

Printed in Germany.

Meinen Eltern

Vorwort

Die vorliegende Studie wurde im Wintersemester 2019/2020 vom Fachbereich Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück als Dissertation angenommen. Die Disputation fand im Dezember 2019 statt. Für die Drucklegung konnte Rechtsprechung und Literatur noch bis einschließlich Juni 2020 Berücksichtigung finden.

Die Dissertation entstand während meiner Zeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Strafrecht, Wirtschafts- und Steuerstrafrecht der Universität Osnabrück. Mein Doktorvater, Herr Prof. Dr. Roland Schmitz, hat mir in dieser Phase nicht nur mehr als genügend Zeit für die eigene Forschung gewährt, sondern stand mir stets mit Rat und Tat zur Seite. Das kritische Potential, das ich versucht habe in den nachfolgenden Zeilen zu entfalten, die schlussendlich gewonnene Überzeugung, mich auch gegen eine noch so herrschende Ansicht zu positionieren und die Formulierung eigener Vorstellungen wurden durch seine hervorragende Betreuung ganz entschieden gefördert. Für die vielen wertvollen Anregungen, die mich – im besten Sinne – immer wieder auf die Probe stellten, möchte ich ihm herzlich danken.

Das Zweitgutachten wurde in rekordverdächtiger Zeit von Herrn Prof. Dr. Ralf Krack verfasst, wofür ich ebenfalls sehr dankbar bin. Außerdem bin ich Herrn Prof. Dr. Prof. h.c. Arndt Sinn für seine kritischen Anregungen zu Dank verpflichtet. Auch wenn ich mich von der These der Unmöglichkeit schuldlosen Unrechts nicht überzeugen konnte, hat die Auseinandersetzung mit diesem Problembereich die Arbeit abgerundet und mir interessante Einsichten ermöglicht. Zu Dank verpflichtet bin ich außerdem dem Förderungsfonds Wissenschaften der VG WORT für den gewährten Druckkostenzuschuss

Mir ist sehr bewusst, dass eine Dissertation nicht in einem luftleeren Raum entsteht. In der mehrjährigen Entstehungsphase wurde ich durch mein soziales Umfeld mit konstruktiver Kritik, formalen Hinweisen und emotionalem Beistand unterstützt. Auch wenn die folgende Liste nicht abschließend sein kann, möchte ich vor allem meiner besten Freundin mit dem stets offenen Ohr Richterin Anne Weiß; meinen Kollegen, *partners in science* und den Stammgästen zahlloser anregender Fachgespräche (vulgo: Kaffeerunden) Dr. Uriel Moeller und Marco Beckmann; meiner Mitbewohnerin und Kollegin Marie Louise Hohmann; meinem geschätzten Bandkollegen und größtem Kritiker Dr. Lennart Koring; sowie Herrn Regierungsrat Michael Waldmann (für den prüfenden letzten Blick) von ganzem Herzen dan-

ken. Außerdem geht ein Gruß an die *Chemnitzer* und *Leipziger* Freundeskreise in der Hoffnung auf ein baldiges Wiedersehen.

Zu größtem Dank bin ich abschließend meinen Eltern verpflichtet, ohne deren Unterstützung ich nicht da wäre, wo ich heute stehe. Worte können weder ihnen, noch meiner Dankbarkeit gerecht werden, weswegen ihnen dieses Buch als kleine Geste gewidmet ist.

Osnabrück, im Juli 2020

Pepe Schladitz

Inhaltsübersicht

Vorwort	VII
Inhalt	XIII
Abkürzungsverzeichnis	XXV
<i>Einleitung</i>	1
Teil 1: Grundlagen und Prämissen	7
<i>A. Grundlagen der Untersuchung</i>	9
I. Zur notwendigen Beschränkung des Untersuchungsgegenstandes	9
II. Methodische Grundlegung: Die Aufgaben der Rechtsdogmatik	11
<i>B. Über die allgemeine Lehre vom Verbrechen</i>	18
I. Wissenschaftstheorie des rechtsdogmatischen Systems	18
II. Grundlegung zur allgemeinen Lehre vom Verbrechen	28
III. Die inhaltliche Beschaffenheit der Strukturelemente der Straftat	55
<i>C. Die Lehre von der objektiven Zurechnung</i>	96
I. Einführung	96
II. Zum Inhalt der Lehre von der objektiven Zurechnung	107
III. Vertiefende Betrachtung zum Erfordernis der Schaffung eines rechtlich missbilligten Risikos	140
IV. Die Lehre von der objektiven Zurechnung als rechtsdogmatische Theorie und ihre Überprüfbarkeit	189
V. Exkurs: Die Rezeption der Lehre von der objektiven Zurechnung in der bundesdeutschen Rechtsprechung	204
<i>D. Normtheoretische Fundierung</i>	208
I. Einführung	209
II. Entwicklungslinien der Normtheorie in der deutschen Strafrechtswissenschaft	214
III. Überblick über die weitere Entwicklung in der Normtheorie: Distanzierung von Binding	232

IV. Die Rolle des Instituts der Verhaltensnorm innerhalb der Lehre von der objektiven Zurechnung	274
V. Normen und Erlaubnissätze	313
VI. Die Pflicht als Konkretisierung der abstrakt-generellen Verhaltensnorm	328
VII. Die Differenzierung zwischen Verhaltens- und Sanktionsnorm als normtheoretische Fehlprämisse?	356
VIII. Zwischenergebnis	377
<i>E. Zusammenfassung von Teil I</i>	<i>379</i>

Teil 2: Zur systematischen Kompatibilität der Lehre von der objektiven Zurechnung mit ihren normtheoretischen Prämissen – Friktionen mit der allgemeinen Lehre vom Verbrechen

<i>A. Friktionen innerhalb des Unrechtstatbestands des Fahrlässigkeitsdelikts .</i>	<i>383</i>
I. Einführung	384
II. Über den strikt normativen Charakter des Fahrlässigkeitsdelikts	385
III. Das Handlungsunrecht des Fahrlässigkeitsdelikts nach h. L.	387
IV. Die normtheoretische Fundierung des Fahrlässigkeitsdelikts: Vertiefende Analyse des Kriteriums der Sorgfaltspflichtverletzung	404
V. Individualisierung des Fahrlässigkeitsmaßstabes?	434
VI. Abschließende Stellungnahme zum Handlungsunrecht der Fahrlässigkeitsdelikte	484
<i>B. Verhaltensnormverstoß und Schuldfähigkeit</i>	<i>487</i>
I. Zu den neueren Tendenzen in der Literatur	488
II. Würdigung	496
III. Abschließende Stellungnahme	513
<i>C. Friktionen mit der Lehre vom Versuch</i>	<i>515</i>
I. Einführung	515
II. Grundlagen zur Versuchsstrafbarkeit	516
III. Zur Diskussion um den Strafgrund des Versuchs	518
IV. Über den untauglichen Versuch	524
V. Zur modernen Diskussion um die Beschränkung der Strafbarkeit des untauglichen Versuchs	541
VI. Verhaltensnormwidrigkeit des unbeendeten (und ggf. untauglichen) Versuchs	567
VII. Zwischenergebnis: Subjektive Tatbestandsvoraussetzungen und Normübertritt	573
VIII. Folgerungen für das Zusammenspiel von Verbots- und Erlaubnisnorm: Die normtheoretische Lösung des Erlaubnistatumstandsirrtums	575
IX. Zusammenfassung zum Handlungsunrecht des Vorsatz-, Fahrlässigkeits- und Versuchsdelikts	578

<i>D. Kritik des dreistufigen Deliktaufbaus unter normtheoretischen Vorzeichen</i>	581
I. Einführung	581
II. Zur Illustrierung des Problems: Sorgfaltspflichtverletzung und Rechtfertigung	582
III. Theoretische Konzepte zur Abgrenzung von Tatbestands- und Rechtswidrigkeitsproblemen	584
IV. Konsequenz: Wider den dreistufigen Deliktaufbau	601
<i>E. Ergebnis: Die herausragende Bedeutung des Begriffs der Pflicht(-widrigkeit)</i>	603
 Zusammenfassung und Ergebnisse: Die Synthese von Finalismus und der Lehre von der objektiven Zurechnung	605
 Literaturverzeichnis	611
Sachregister	651

Inhalt

Vorwort	VII
Inhaltsübersicht	IX
Abkürzungsverzeichnis	XXV
<i>Einleitung</i>	1
Teil 1: Grundlagen und Prämissen	7
<i>A. Grundlagen der Untersuchung</i>	9
I. Zur notwendigen Beschränkung des Untersuchungsgegenstandes	9
II. Methodische Grundlegung: Die Aufgaben der Rechtsdogmatik	11
<i>B. Über die allgemeine Lehre vom Verbrechen</i>	18
I. Wissenschaftstheorie des rechtsdogmatischen Systems	18
1. Zum Wert systematisierender (Straf-)Rechtsdogmatik	19
2. Zum (für die Rechtsdogmatik maßgeblichen) Begriff des wissenschaftlichen Systems	21
3. Zur Methode der (straf-)rechtsdogmatischen Systembildung	24
4. Qualitätserfordernisse des rechtswissenschaftlichen Systems	28
II. Grundlegung zur allgemeinen Lehre vom Verbrechen	28
1. Einleitung	29
2. Entwicklungsgeschichte der allgemeinen Lehre vom Verbrechen	31
a) Zu den Ursprüngen der strafrechtlichen Systembildung	31
aa) Hegelianische Rechtstradition	32
bb) Klassischer Verbrechensbegriff	36
b) Neoklassischer Verbrechensbegriff	39
c) Der Finalismus	40
d) Der Funktionalismus	47
e) Der aktuelle Forschungsstand – eine Standortbestimmung	54
III. Die inhaltliche Beschaffenheit der Strukturelemente der Straftat	55
1. Ausgangspunkt: Zur Trennung von Unrecht und Schuld	56
a) Grundlegung	57
b) Historische Entwicklung	57
2. Grundlegende Annäherung und systematische Folgerungen	58
3. Terminologische Klarstellung	60

4. Die Unrechtslehre	61
a) Ausgangspunkt: Objektive Unrechtslehre	61
b) Die personale Unrechtslehre	63
c) Folgerungen: Zur Struktur des Unrechts	66
aa) Ausgangspunkt: Die Differenzierung von Handlungs- und Erfolgsunrecht	66
bb) Die Struktur des Handlungsunwerts	68
cc) Über die sog. radikal-subjektive Unrechtslehre; zum Unrechtscharakter des Erfolges	70
dd) Das Handlungsunrecht als objektiv-subjektive Sinneinheit	72
d) Terminologische Klarstellung: Handlungs- und Erfolgsunwert, Handlungs- und Erfolgsunrecht; Rechtswidrigkeit und Unrecht.	74
5. Über die Lehre vom Tatbestand	76
a) Die systematische Kategorie des Tatbestandes bei Beling.	77
b) Die Weiterentwicklung der Tatbestandslehre.	78
aa) Der Tatbestand als Unrechtstypus	78
bb) Tatbestandsmäßigkeit und Rechtswidrigkeit als eigenständige Strukturelemente?	81
cc) Kritische Aspekte des dreistufigen Deliktsaufbaus	84
dd) Die Lehre von den negativen Tatbestandsmerkmalen	89
6. Zwischenergebnis	95
<i>C. Die Lehre von der objektiven Zurechnung</i>	<i>96</i>
I. Einführung	96
1. Genesis	97
2. Grundlegung zum Inhalt der Lehre von der objektiven Zurechnung	103
a) Die sog. Grundformel	103
b) Anwendungsbereich	104
c) Die Lehre von der objektiven Zurechnung als Lehre der Erfolgszurechnung.	105
d) Zum Begriff der Zurechnung	105
II. Zum Inhalt der Lehre von der objektiven Zurechnung	107
1. Einführung	107
2. Gefahr- oder Risikoschaffung?	109
3. Über die Fallgruppen der ersten Stufe	110
a) Einleitung	110
b) Zum Zurechnungsausschluss bei „unerheblichen“ Risiken	111
c) Vertiefung: Das sog. erlaubte Risiko	112
aa) Einführung	112
bb) Grundlagen	113
cc) Kritische Aspekte	117
dd) Zwischenfazit	126
d) Zum Zurechnungsausschluss bei Risikominderung.	126
aa) Zur Lösung der h. L.	126
bb) Kritik	128

cc) Zwischenergebnis	130
4. Über die Fallgruppen der zweiten Stufe	130
a) Zum Zurechnungsausschluss in den Fällen des atypischen Kausalverlaufs	132
b) Zurechnungsausschluss bei rechtmäßigen Alternativverhalten	133
c) Zur Risikoerhöhungslehre	135
5. Die Lehre von der objektiven Zurechnung als „Superkategorie“ der Tatbestandsmäßigkeit des Verhaltens und der eigentlichen Erfolgszurechnung (Frisch)?	137
6. Sonstige Fallgruppen	138
7. Die Lehre von der objektiven Zurechnung als Ansammlung zurechnungsausschließender Topoi?	139
III. Vertiefende Betrachtung zum Erfordernis der Schaffung eines rechtlich missbilligten Risikos	140
1. Grundlegung	140
2. Der Ausgangspunkt: Das sog. Risikoprinzip	143
3. Die sog. objektiv-nachträgliche Prognose	145
a) Erste Annäherung an die Probleme der objektiv-nachträglichen Prognose.	146
b) Rechtfertigung der objektiv-nachträglichen Prognose durch die h. L.	147
c) Zur Kritik am „objektiven Dritten“	148
d) Normtheoretische Implikationen der ersten Stufe der Zurechnungslehre	149
4. Sonderwissen und objektiv-nachträgliche Prognose	153
a) Die Lösung der h. L.	153
b) Würdigung	156
c) Die Lösung von Jakobs	161
d) Zwischenergebnis: Parallelen des Problems des Sonderwissens mit dem Topos des erlaubten Risikos.	166
5. Objektive Gefahr und personales Unrecht – Unüberbrückbare Differenzen?	167
a) Ausgangspunkt	167
b) Kritik	168
c) Das Problem objektiv „neutraler“ Handlungen	169
6. Risikoprinzip und Rechtsgüterlehre – Vorpositive Rechtfertigung der Lehre von der objektiven Zurechnung?	171
7. Zum notwendigen Gefährgrad	177
8. Systematische Implikationen der ersten Stufe der Lehre von der objektiven Zurechnung	183
a) Das Verhältnis von Vorsatz- und Fahrlässigkeitsdelikt	183
b) Objektive Zurechnung und Vorsatzlehre	186
c) Zurechnungsausschluss und Rechtfertigung, Sorgfaltspflichtverletzung und Rechtswidrigkeit.	188
IV. Die Lehre von der objektiven Zurechnung als rechtsdogmatische Theorie und ihre Überprüfbarkeit	189
1. Überblick	189

2. Jenseits der Polemik – Die Lehre von der objektiven Zurechnung als juristische Theorie	190
a) Grundlagen	190
b) Zum Begriff der wissenschaftlichen bzw. rechtsdogmatischen Theorie	191
aa) Allgemeine Grundlegung	191
bb) Spezifika juristischer Theorien	194
(1) Grundlagen zum Institut der juristischen Theorien	194
(2) Funktionen juristischer Theorien	195
(3) Juristische Theorien, Wertungen, Prinzipien	197
(4) Qualitätserfordernisse juristischer Theorien	199
(5) Zur Überprüfbarkeit juristischer Theorien	201
cc) Zusammenfassung	203
3. Ergebnis: Die Lehre von der objektiven Zurechnung als dogmatische Theorie	203
V. Exkurs: Die Rezeption der Lehre von der objektiven Zurechnung in der bundesdeutschen Rechtsprechung	204
<i>D. Normtheoretische Fundierung</i>	208
I. Einführung	209
1. Sinn und Zweck normentheoretischer Erwägungen im strafrechtswissenschaftlichen Diskurs	210
2. Zwischenergebnis	214
II. Entwicklungslinien der Normentheorie in der deutschen Strafrechtswissenschaft	214
1. Bindings Normentheorie	215
a) Grundlegung	215
b) Bindings Beweise für die Existenz der Normen	217
c) Die Norm als bindender Befehl	218
d) Die von Binding anerkannten Arten von Normen	219
e) Der Umfang der Normen	220
f) Über die Pflicht zur Botmäßigkeit und zum Schutzgut der Normen	221
g) Zur Einheit von Unrecht und Schuld	222
h) Das sog. Sekundärgebot	223
aa) Darstellung	223
bb) Kritik	224
i) Zum Verhältnis von Strafgesetz und Norm	225
j) Zwischenergebnis	226
2. August Thon und die Imperiventheorie	227
3. Zwischenergebnis und terminologische Klarstellung	229
4. Die Differenzierung zwischen Verhaltens- und Sanktionsnorm	230
5. Verhaltensnorm(-verstoß) und Handlungsunwert	231
III. Überblick über die weitere Entwicklung in der Normentheorie: Distanzierung von Binding	232
1. Normtheoretische Grundannahmen in der modernen Strafrechtswissenschaft	234

2. Absage an Verursachungsverbote	237
a) Die ex ante Perspektive der Normen	237
b) Die Formulierung der entscheidenden Gedanken durch M. L. Müller . .	238
c) Die Verhaltensnorm als „Gefahrverursachungsverbote“	239
d) Zur normtheoretischen Differenzierung von Verhalten und Erfolg	240
e) Die präventive Bestimmungsfunktion der Verhaltensnormen	242
aa) Darlegung	242
bb) Kritische Aspekte	243
f) Zwischenergebnis.	244
3. Weitere von der h. L. vorausgesetzte Arten von Normen	245
a) Bestimmungs- und Bewertungsnormen: Die Normentheorie Mezgers . .	246
aa) Darstellung	246
bb) Was bleibt von Mezgers Konzeption?	250
b) Verhaltens-, Bestimmungs- und Bewertungsnorm – der Erfolg als Unrechtselement	252
4. Zwischenfazit: Die Rolle der Verhaltensnorm in der modernen Strafrechtsdogmatik	256
5. Nachtrag: Über die Rechtswidrigkeit strafloser Versuche	257
6. Divergierende Normtheorien	260
a) Das objektive Normkonzept Kindhäusers	261
aa) Darstellung	261
bb) Kritik	265
b) Die Normentheorie von Ast	268
aa) Darstellung	268
bb) Kritik	271
IV. Die Rolle des Instituts der Verhaltensnorm innerhalb der Lehre von der objektiven Zurechnung	274
1. Zur Beschaffenheit der Normen	275
a) Einführung	275
b) Zum Regelungsgehalt der Verhaltensnormen	276
2. Normübertritt und tatbestandsmäßiges Verhalten (Frisch)	281
3. Zur konstruktiven Möglichkeit von Fehlbewertungen	282
4. Kern des normwidrigen Verhaltens – zur Abgrenzung vom Finalismus . .	283
5. Exemplifizierung: Zur Konturierung der Verhaltensnormen und über die Bestimmung von erlaubten Risiken	285
6. Der Schutz der Normgeltung: Normtheorie und die Straftheorie der positiven Generalprävention.	288
a) Die notwendig abstrakte Fassung der Verhaltensnorm	291
b) Die Verhaltensnorm als Verpflichtungsgrund der Rechtsordnung	294
c) Systematische Implikationen des herrschenden Normverständnisses . .	295
d) Zur Normfassung	296
e) Zwischenfazit: Erste kritische Überlegungen zum objektiven Normkonzept der h. L.	297
7. Die Verbotsmaterie der Verhaltensnormen und allgemeines Rechtssystem: Skizze einer Wechselbeziehung	301

a)	Grundlegung	301
b)	Vertiefung: Das erlaubte Risiko als Generalklausel für tatbestandsloses Verhalten?	307
8.	Zusammenfassung	312
V.	Normen und Erlaubnissätze	313
1.	Binding: Die Norm als Regel mit Ausnahmen	313
2.	Die Differenzierung zwischen Verhaltens- und Erlaubnisnormen nach h. L.	314
a)	Die Rechtfertigungslage als Kollision von Verhaltens- und Erlaubnisnormen	316
b)	Formelle und materielle Rechtswidrigkeit.	319
c)	Gerechtfertigtes, aber tatbestandsmäßiges Verhalten – Die Geringschätzung der deontischen Logik durch die h. L.	319
3.	Friktionen innerhalb der Unrechtslehre: Normwidrigkeit, Rechtswidrigkeit und subjektives Rechtfertigungselement	322
a)	Ausgangspunkt	322
b)	Objektive oder subjektive Rechtfertigung?	322
c)	Verhält sich der objektiv Gerechtfertigte rechtmäßig oder rechtswidrig?	325
VI.	Die Pflicht als Konkretisierung der abstrakt-generellen Verhaltensnorm	328
1.	Einführung	328
2.	Die norm- und pflichtwidrige Handlung	329
a)	Die Differenzierung von Norm- und Pflichtwidrigkeit bei Arm. Kaufmann	330
aa)	Zum Kriterium der Pflichtwidrigkeit	330
bb)	Die Konkretisierung der Norm als Vorgang einer logischen Deduktion?	335
cc)	Zum Verhältnis von Pflichtwidrigkeit und Normwidrigkeit.	336
dd)	Zwischenergebnis	337
b)	Kritik am Institut der normwidrigen und gerechtfertigten Handlung ...	338
c)	Verbindungslinien des Kriteriums der Pflichtverletzung	341
aa)	Pflichtwidrigkeit und personale Unrechtslehre	341
bb)	Pflicht(-widrigkeit) als Ausdruck von Gesinnungsstrafrecht?	342
cc)	Pflichten im Rechtsstaat des Grundgesetzes.	344
3.	Zwischenergebnis: Die Pflichtwidrigkeit als notwendige Voraussetzung der Straftat	345
4.	Nachtrag: Die Bestimmungsfunktion der Norm in Rechtfertigungslagen ..	346
5.	Abweichende Auffassung: Das Konzept der rechtlich (individuell) legitimierten Verhaltensnorm (Freund/Rostalski)	348
6.	Resümee	354
VII.	Die Differenzierung zwischen Verhaltens- und Sanktionsnorm als normtheoretische Fehlprämisse?	356
1.	Zur Kritik an Bindings Normentheorie bzw. dem dualistischen Normkonzept	357
a)	Kelsen.	357
aa)	Grundlagen zu Kelsens Reiner Rechtslehre	357

bb) Kelsens Kritik an Bindings Normentheorie	359
cc) Würdigung	361
b) Zur sog. Adressatentheorie Schmidhäusers	362
aa) Darstellung	362
bb) Kritik	364
c) Das alethische Strafrechtskonzept Hoyers	366
aa) Darstellung	366
bb) Kritik	368
d) Zwischenergebnis und Stellungnahme.	370
2. Die Verhaltensnormen als eigenständige Rechtsnorm oder als bloßes Produkt einer Analyse?	373
VIII. Zwischenergebnis	377
<i>E. Zusammenfassung von Teil I</i>	<i>379</i>

Teil 2: Zur systematischen Kompatibilität der Lehre von der objektiven Zurechnung mit ihren normtheoretischen Prämissen –
Friktionen mit der allgemeinen Lehre vom Verbrechen 381

<i>A. Friktionen innerhalb des Unrechtstatbestands des Fahrlässigkeitsdelikts .</i>	<i>383</i>
I. Einführung	384
II. Über den strikt normativen Charakter des Fahrlässigkeitsdelikts	385
III. Das Handlungsunrecht des Fahrlässigkeitsdelikts nach h. L.	387
1. Zum Kriterium der objektiven Sorgfaltspflichtverletzung	389
2. Fahrlässigkeit und Sonderwissen bzw. -fähigkeiten	396
3. Zwischenfazit	397
4. Die Lehre von der objektiven Zurechnung und der Tatbestand des fahrlässigen Erfolgsdelikts	398
5. Zwischenergebnis	399
IV. Die normtheoretische Fundierung des Fahrlässigkeitsdelikts: Vertiefende Analyse des Kriteriums der Sorgfaltspflichtverletzung	404
1. Grundlegung	404
2. Verhaltensnormwidrigkeit oder Sorgfaltspflichtverstoß als Essenz des tatbestandsmäßigen Verhaltens der Fahrlässigkeitsdelikte?	405
3. Sorgfaltsnorm, Sorgfaltspflicht und Verhaltensnorm	409
4. Über die Verzichtbarkeit des Kriteriums der Sorgfaltspflichtverletzung (Schroeder)	412
5. Pflichtwidrigkeit und Fahrlässigkeitsdelikt? Darlegung der eigenen Auffassung zum Verhältnis von Sorgfaltspflicht(-verletzung) und allg. Pflicht(-verletzung)	415
6. Das Konzept der außerordentlichen Zurechnung	418
a) Grundlegung	418
b) Außerordentliche Zurechnung und objektives Normkonzept (Kindhäuser)	422

c)	Außerordentliche Zurechnung und personales Fahrlässigkeitsunrecht (Renzikowski)	424
d)	Würdigung	427
7.	Resümee	433
V.	Individualisierung des Fahrlässigkeitsmaßstabes?	434
1.	Die individuellen Voraussetzungen der Fahrlässigkeit	435
a)	Grundlegung	435
b)	Der komplexe bzw. zweistufige Fahrlässigkeitsbegriff	437
c)	Individueller Fahrlässigkeitsmaßstab als Voraussetzung des Handlungsunrechts fahrlässiger Delikte?	439
d)	Stellungnahme (Teil I)	441
e)	Zwischenfazit: Zur Vereinbarkeit der Lehre von der objektiven Zurechnung mit der personalen Unrechtslehre	449
f)	Stellungnahme (Teil II)	450
2.	Zwischenergebnis	456
3.	Folgeprobleme: Zum Bezugspunkt der subjektiven Vorhersehbarkeit	458
a)	Ausgangspunkt	458
b)	Die Überschreitung des erlaubten Risikos bzw. die objektive Sorgfaltpflichtwidrigkeit als Bezugspunkt der individuellen Vorhersehbarkeit?	460
aa)	Darlegung	460
bb)	Kritik	462
c)	Gegenmodell: Das objektiv-tatbestandsmäßige Geschehen als Zurechnungsgegenstand	463
aa)	Grundlegung	463
bb)	Nähere Exemplifizierung	466
cc)	Die ex-ante-Perspektive der Verhaltensnorm als Argument gegen eine objektiv-nachträgliche Prüfung des Zurechnungsgegenstandes?	469
d)	Kriterien der individuellen Zurechnung: Zum Maßstab der Erkennbarkeit der Gefährlichkeit der Handlung.	470
aa)	Fahrlässigkeit als individuelle Erkennbarkeit der Tatbestandsverwirklichung (Schroeder, Jakobs)?	471
bb)	Der „Sorgfaltsmangelunwert“ als originäres Fahrlässigkeitskriterium	473
cc)	Zum sog. Veranlassungsmoment (Duttge)	476
e)	Zwischenergebnis	481
f)	Resümee: Die Primärnorm des Fahrlässigkeitsdelikts	482
VI.	Abschließende Stellungnahme zum Handlungsunrecht der Fahrlässigkeitsdelikte	484
B.	<i>Verhaltensnormverstoß und Schuldfähigkeit</i>	487
I.	Zu den neueren Tendenzen in der Literatur	488
1.	Die „personale Straftatlehre“ von Freund	488

2. Spezifisches Strafunrecht in hegelianischer Rechtstradition (Jakobs, Pawlik, Lesch)	491
3. Die Straftat als Machtmissbrauch (Sinn)	493
4. Der „postfinalistische Systementwurf“ Walters	494
5. Zusammenfassung	496
II. Würdigung	496
1. Prämisse: Das zugrunde gelegte Verständnis von Dogmatik	496
2. Die Differenzierung von Wille und Schuld	497
3. Schuldunabhängiges Unrecht als Übergriff des Zivilrechts auf das Strafrecht?	498
4. Die Trennung von Unrecht und Schuld als Gebot der Logik	499
5. Schuldloses Unrecht und Maßregelrecht	499
6. Wissenschaftstheoretische Einordnung der Diskussion	502
7. Generalpräventive Notwendigkeit „objektiven“ Unrechts?	503
8. Schuldunfähige als Adressaten der Bestimmungsnorm? – Zum sog. Adressatenproblem	504
9. Zugeständnisse	512
III. Abschließende Stellungnahme	513
C. <i>Friktionen mit der Lehre vom Versuch</i>	515
I. Einführung	515
II. Grundlagen zur Versuchsstrafbarkeit	516
III. Zur Diskussion um den Strafgrund des Versuchs	518
1. Der tradierte Streitstand: Zur Kontroverse zwischen subjektiver und objektiver Versuchstheorie	520
a) Subjektive Versuchstheorie	520
b) Objektive Versuchstheorie	522
c) Zwischenfazit	522
2. Die moderne h. A.: Die sog. Eindruckstheorie	523
IV. Über den untauglichen Versuch	524
1. Einführung	524
2. Grundlagen	526
3. Der Versuch aus grobem Unverstand i. S. d. § 23 Abs. 3 StGB	528
a) Grundlegung	528
b) Zur systematischen Tragweite des § 23 Abs. 3 StGB und der Kritik an der Regelung	531
4. Über die Legitimation der Strafbarkeit des untauglichen Versuchs	533
5. Über den sog. irrealen bzw. abergläubischen Versuch	538
6. Resümee	540
V. Zur modernen Diskussion um die Beschränkung der Strafbarkeit des untauglichen Versuchs	541
1. Zur Abgrenzung auf Basis von sog. Vorsatzlösungen	542
a) Die Differenzierung zwischen Verursachungsvorsatz und Wahnkausalität (Struensee)	543
b) Das Fehlen eines hinreichenden Gefährdungsvorsatzes (Roxin)	546

c)	Zur Differenzierung von bloßem Wünschen und einem hinreichendem Tatverwirklichungswillen	548
d)	Zwischenergebnis.	549
2.	Zur Abgrenzung anhand objektiver Kriterien	550
a)	Das Fehlen eines rechtzerschütternden Eindrucks bzw. eines Normübertritts	550
b)	Über die sog. neuere Gefährlichkeitstheorie	550
aa)	Grundlegung	550
bb)	Das Unrecht des Versuchs und die Lehre von der objektiven Zurechnung	551
cc)	Konkrete Gefährlichkeit der Versuchshandlung und Tatstrafrecht (Hirsch/Zieschang)	553
dd)	Weitere Überlegungen der objektiven Gefährlichkeitstheorie (Roxin und Jakobs)	556
ee)	Kritik der neueren Gefährlichkeitstheorie	558
3.	Resümee	563
4.	Nachtrag: Die Geltungskraft der Norm als Strafgrund des untauglichen Versuchs?	565
VI.	Verhaltensnormwidrigkeit des unbeendeten (und ggf. untauglichen) Versuchs	567
VII.	Zwischenergebnis: Subjektive Tatbestandsvoraussetzungen und Normübertritt	573
VIII.	Folgerungen für das Zusammenspiel von Verbots- und Erlaubnisnorm: Die normtheoretische Lösung des Erlaubnistatumstandsirrtums	575
IX.	Zusammenfassung zum Handlungsunrecht des Vorsatz-, Fahrlässigkeits- und Versuchsdelikts	578
<i>D. Kritik des dreistufiges Deliktsaufbaus unter normtheoretischen Vorzeichen</i>		
		581
I.	Einführung	581
II.	Zur Illustrierung des Problems: Sorgfaltspflichtverletzung und Rechtfertigung	582
III.	Theoretische Konzepte zur Abgrenzung von Tatbestands- und Rechtswidrigkeitsproblemen	584
1.	Die formale Identifizierung der Erlaubnissätze bzw. Rechtfertigungsgründe	584
2.	Gegenüberstellung von Unrechtsbegründung und Unrechtsausschluss?	584
3.	Der Tatbestand als Entsprechung der durch die Norm repräsentierten abstrakten Verbotsmaterie?	586
4.	Die Tatbestände als „Verbotstafeln“?	589
5.	Der Tatbestand als selbstständige Wertungsstufe?	590
6.	Abgrenzung nach Verantwortungsbereichen? (Jäger)	594
7.	Rechtfertigungsgründe als Befugnis zur Gestaltung eines Machtverhältnisses?	599
8.	Zwischenergebnis	600
IV.	Konsequenz: Wider den dreistufigen Deliktsaufbau	601

*E. Ergebnis: Die herausragende Bedeutung des Begriffs der
Pflicht(-widrigkeit) 603*

Zusammenfassung und Ergebnisse: Die Synthese von Finalismus
und der Lehre von der objektiven Zurechnung 605

Literaturverzeichnis 611

Sachregister 651

Abkürzungsverzeichnis

Hinsichtlich der in dieser Arbeit genutzten Abkürzungen wird verwiesen auf *Kirchner*, Hildebert: Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 7. Auflage, Berlin 2013

Die Abkürzung „s.a.“ wird in dieser Arbeit durchgängig für „siehe auch“ benutzt.

Einleitung

Gemäß der Lehre von der objektiven Zurechnung erfüllt eine Handlung dann den Tatbestand eines Erfolgsdelikts, wenn sie eine „rechtlich missbilligte Gefahr“ schafft. Das Kriterium der rechtlichen Missbilligung ist offensichtlich von werten-der Natur und belegt das der Lehre von der objektiven Zurechnung inhärente *normative Tatbestandsverständnis*.

In der auf seiner Trierer Antrittsvorlesung beruhenden Veröffentlichung „Zurechnung und Rechtfertigung als Kategorialprinzipien im Strafrecht“ fragte *Christian Jäger* 2006, „ob sich eine Unterscheidung zwischen Tatbestandsmäßigkeit und Rechtswidrigkeit in einem modernen Zurechnungsstrafrecht überhaupt noch sinnvoll vertreten lässt“¹. Mit der großen Mehrheit des Schrifttums ist *Jäger* dabei Anhänger² der Lehre von der objektiven Zurechnung, sodass die Frage dahingehend zu spezifizieren ist, ob auf Basis des von der Lehre von der objektiven Zurechnung propagierten normativen Tatbestandsverständnisses eine sachliche Distinktion zwischen Zurechnung, Zurechnungsausschluss und Rechtfertigung formulierbar ist.

Jäger verzichtete in dem Text auf eine Erörterung dieses Problems unter *normtheoretischen* Gesichtspunkten (was allerdings auf 44 Seiten auch nicht zu realisieren gewesen wäre). Eine vertiefte normtheoretische Analyse der aufgeworfenen Frage drängt sich allerdings auf. Das liegt an der schwer zu leugnenden Prämisse, dass die Festlegung auf einen spezifischen Unrechtsbegriff regelmäßig auch mit Weichenstellungen zum Aufbau, der Funktion und der Wirkweise der mit Strafe bewehrten Normen einhergeht.³ Nun transportiert die Lehre von der objektiven Zurechnung bekanntlich ein Unrechtsparadigma, das keineswegs unbestritten ist und namentlich von den Finalisten kritisiert wird. Die Lehre von der objektiven Zurechnung hat darüber hinaus stets explizit die Normentheorie als Zeugin für die Richtigkeit des propagierten theoretischen Fundaments einzuspannen versucht.

Die vorliegende Arbeit will in die angesprochene Lücke stoßen und die von *Jäger* aufgeworfene Frage insbesondere mittels der normtheoretischen Implikationen der Lehre von der objektiven Zurechnung diskutieren. Hierzu müssen eben

¹ A. a. O., S. 1.

² Inklusionshinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Text verallgemeinernd das generische Maskulinum verwendet. Diese Formulierungen umfassen sämtliche Geschlechteridentitäten; alle sind damit selbstverständlich gleichberechtigt angesprochen.

³ *Duttge*, Handlungsunwert von Fahrlässigkeitsdelikten, S. 246; s. a. *Koriath*, Grundlagen strafrechtlicher Zurechnung, S. 258.

diese transparent gemacht und verbalisiert werden. Die Notwendigkeit einer normtheoretischen Analyse ergibt sich einerseits aus der vom dreistufigen Deliktsaufbau explizit gemachten normtheoretischen Differenzierung zwischen Verbotsnormen (als Entsprechung der Verbotsmaterie des Tatbestandes) und den Erlaubnisnormen (deren strafatssystematischer Hort die Stufe der Rechtswidrigkeit sein soll), andererseits rekurren Anhänger der Lehre von der objektiven Zurechnung regelmäßig auf die Normentheorie und versuchen so ihren Ausführungen mehr Gewicht zu verleihen. Es drängt sich die Frage auf, ob die Lehre von der objektiven Zurechnung mit ihren eigenen Grundlagen harmoniert oder nur eine dysfunktionale Beziehung besteht. Zusammengefasst will die vorliegende Untersuchung die Vereinbarkeit der Lehre von der objektiven Zurechnung mit ihren normtheoretischen Implikationen analysieren. Entsprechend der deutschen rechtswissenschaftlichen Tradition steht eine rechtsdogmatische *Theorie* niemals autark im luftleeren Raum, sondern muss sich in ein größeres Ganzes, in ein rechtsdogmatisches System, einfügen. Das Erkenntnisinteresse der vorliegenden Studie bezieht sich also nicht nur auf eine *theorieinterne* Perspektive, sondern fragt auch, ob die Lehre von der objektiven Zurechnung einen stabilen Eckpfeiler für einen allgemeinen Begriff der Straftat bildet.

Ein solches Forschungsprogramm setzt neben der erforderlichen Deskription der Lehre von der objektiven Zurechnung auch eine fundamentale methodische Weichenstellung bzgl. der Frage voraus, welche Aufgabe(n) die Rechtsdogmatik wahrzunehmen hat. Die Lehre von der objektiven Zurechnung ist in die systematisch abstraktere Unrechtslehre eingebettet und konstituiert aus diesem Grund die Architektur des Straftatbegriffs zu wesentlichen Teilen. Eine methodenehrliche Bildung eines dogmatischen Aussagensystems ist darauf angewiesen, die für legitim erachteten *Tatsachen* im Vorgang der Theoriebildung zu benennen und just diese Auswahl zu legitimieren, um sie so vor dem Vorwurf willkürlicher Blindheit zu immunisieren.⁴ Der grundlegende methodische Disput zwischen Finalisten und Funktionalisten belegt, dass der Diskurs auf makrosystematischer Ebene insbesondere eine Frage nach der Berücksichtigungsfähigkeit einzelner Umstände ist. Die für diese Arbeit notwendigen Festlegungen in diesem Zusammenhang sollen im Kapitel zur *methodischen Grundlegung* erfolgen (Teil I A. II.).

Ogleich die Lehre von der objektiven Zurechnung unmittelbar nur Aussagen zum tatbestandlichen Geschehen trifft und sich daher auf das Unrecht bezieht, beinhaltet sie doch mittelbar auch Präsumtionen für die Schuldlehre. So wird von der h. L. noch immer für die Architektur des Fahrlässigkeitsdelikts ein sog. komplexer Aufbau für richtig gehalten, wonach das tatbestandsmäßige Verhalten entsprechend der Lehre von der objektiven Zurechnung anhand der objektiv-nachträglichen Prognose und somit im Grundsatz generalisierend zu vermessen ist, während die individuell-subjektiven Voraussetzungen der Fahrlässigkeit als Schuldfragen gedeutet werden. Auch die grundlegende Position, wonach Unrecht und Schuld

⁴ Grundlegend *Wagner*, JuS 1963, S. 457, 461 f. Ausf. *R. Dreier*, FS Schelsky, S. 103, 120 ff.

systematisch streng zu scheiden seien, weshalb *schuldloses Unrecht* konstruktiv möglich sei, ist ein Standpunkt, der über den unmittelbaren Aussagegehalt der Lehre von der objektiven Zurechnung weit hinausgeht. Gerade dieser Aspekt wird jedoch insbesondere von *Freund* und *Rostalski* in der modernen Diskussion mit normtheoretischem Argumentationsarsenal angegriffen. Mit dieser Einsicht ist ein Berührungspunkt zur vorliegenden Untersuchung identifiziert, der eine intensive Diskussion der allgemeinen Lehre vom Verbrechen notwendig macht. In Teil I B. erfolgt daher nicht nur eine grundlegende Aufbereitung der wissenschaftstheoretischen Grundlagen des rechtsdogmatischen Systembegriffs, sondern auch die erforderliche materielle Vermessung des Systems der Strafrechtswissenschaft, der allgemeinen Lehre vom Verbrechen. Da sich der Stand der Diskussion zur Konstitution des Straftatbegriffs ohne die rechtswissenschaftliche Entwicklungsgeschichte nicht sinnvoll bestimmen lässt, erfolgt eine entsprechende Darstellung und Einordnung. Auf niedrigerer Abstraktionsebene werden im Anschluss die Grundlagen der Unrechtslehre in Abgrenzung zur Schulebene vorgestellt (Teil I B. III.). Die für den weiteren Verlauf der Arbeit essentiellen Begriffe der personalen Unrechtslehre und des *Handlungsunrechts* werden an dieser Stelle kartographiert. Ebenfalls erfolgt eine Würdigung der strafatsystematischen Ebene des Tatbestandes, welche die Struktur eines dreistufigen Deliktsaufbaus, den die h. L. einem zweigliedrigen System vorzieht, überhaupt erst ermöglicht.

Eine Auseinandersetzung mit dem (strafrechtlichen) Handlungsbegriff wird jedoch nicht erfolgen. Das ehemalige Lieblingskind der Strafrechtsdogmatik, um dessen inhaltliche Konturierung viele Jahrzehnte gerungen wurde,⁵ hat an Relevanz verloren.⁶ Der Verf. stand der Diskussion offen gegenüber und hätte sie bei Bedarf angesprochen. Allerdings hat sich während der mehrjährigen Dauer des Forschungsprojekts (auf Basis der gestellten Aufgabe) zu keinem Zeitpunkt ernsthaft das Erfordernis ergeben, den Handlungsbegriff zu würdigen. Dieser Befund harmoniert mit den Stellungnahmen namhafter Autoren, die den „Abschied vom strafrechtlichen Handlungsbegriff“⁷ eingeläutet haben und ihm ebenfalls nur noch geringe Bedeutung beimessen.⁸ Nach moderner Lehre nimmt der Handlungsbegriff

⁵ Vgl. SSW-Kudlich, Vor § 13 Rn. 12 ff.; AnwKomm-Gercke; Vor § 13 Rn. 3; Roxin, ZStW 74 (1962), S. 515 f.; ausf. Bloy, ZStW 90 (1978), S. 609 ff.; Otter, Funktionen des Handlungsbegriffs, passim. Instrukktiv Arth. Kaufmann, FS Mayer, S. 79.

⁶ Nur am Rande sei bemerkt, dass der Standpunkt, wonach der Handlungsbegriff nicht Ausgangspunkt des Straftatsystems ist, nicht neu ist. Schon Radbruch, FG Frank/I, S. 158, 162 kommt zu dem Ergebnis, dass der Bedeutungsverlust bereits mit Beling eingeläutet wurde, weil dieser als „Grundbegriff der Verbrechenslehre“ die *Tatbestandsverwirklichung* gewählt hat, nicht die Handlung. Ähnlich auch schon 1913 Baumgarten, Der Aufbau der Verbrechenslehre, S. 114, 197 ff. Krit. zur Leistungsfähigkeit des Handlungsbegriffs auch Roxin, ZStW 74 (1962), S. 515, 516 f.

⁷ Maiwald, ZStW 86 (1974), S. 626 ff., 651 ff. der allerdings wegen des Grundsatzes *cogitatio nis poenam nemo patitur* zur Grundlage einer jeden Straftat eine Handlung macht.

⁸ Bockelmann/Volk, AT, S. 48; Fischer, StGB, Vor § 13 Rn. 10; Kindhäuser/Hilgendorf, LPK, Vor § 13 Rn. 61; SSW-Kudlich, Vor § 13 Rn. 11; Kühl, AT, § 2 Rn. 1; Perron, FS Lenckner, S. 227, 231; Schünemann, GA 1985, 341, 346 f. S. a. Frisch, FS Roxin/I, S. 213, 215, der den Anhängern der Lehre von der objektiven Zurechnung einen „engen“ Handlungsbegriff attestiert. S. a.

vor allem eine negative Funktion wahr und soll Nicht-Handlungen als Grundlage einer Tatbestandsprüfung ausschließen.⁹ Insofern erfüllt der Handlungsbegriff nach wie vor eine sinnvolle Rolle.¹⁰ Im Übrigen aber ist entscheidender Ausgangspunkt nach moderner Dogmatik die Normwidrigkeit der Handlung.¹¹ Diese ist nicht nur Grundlage des Erfolgsunrechts, sondern auch Anknüpfungspunkt für eine Rechtfertigung des durch die Tatbestandsmäßigkeit begründeten Unwerts, aber auch der Prüfung der Schuld. Die vorliegende Studie soll als Beleg für diese These dienen.

Nach der Aufbereitung der strafatsystematischen Grundlagen wird ausführlich die Lehre von der objektiven Zurechnung vorgestellt (Teil 1 C.). Im Anschluss an die Darlegung des theoretischen Anwendungsbereichs dieser Lehre widmet sich die Untersuchung ihrem zentralen Kriterium, der rechtlich missbilligten Risikohöherung (Teil 1 C. III.). Die entsprechenden Ausführungen stellen die praktische Anwendung dieses Merkmals sowie systematische Implikationen dar, weisen bereits auf normtheoretische Grundannahmen hin und beschreiben erste Kritikpunkte, die sich an diesem Punkt der Untersuchung sinnvoll formulieren lassen. So kann bspw. schon auf die Probleme der objektiv-nachträglichen Prognose hingewiesen werden, die mit der entscheidungserheblichen Figur des *objektiven Dritten* auf einen zutiefst unbestimmten Maßstab abstellt. Auch das vieldiskutierte Problem des *Sonderwissens* kann in diesem Zusammenhang bereits erörtert werden.

Das so aufbereitete *rechtsdogmatische* Feld wird im Anschluss mit den *normtheoretischen* Prämissen in Bezug gesetzt (Teil 1 D.). Weil die entsprechenden Grundannahmen in der Literatur häufig genug nicht explizit gemacht werden, erfolgt wiederum zunächst ein historischer Abriss über die normtheoretische Diskussion innerhalb der deutschen Rechtswissenschaft. Da der entsprechende Diskurs untrennbar mit dem Wirken *Karl Bindings* verbunden ist, wird seine Lehre als Ausgangspunkt der Untersuchung dargelegt und sodann ihre Weiterentwicklung analysiert (Teil 1 D. II., III.). Diese Vergewisserung ermöglicht es im Anschluss die *dualistischen* normtheoretischen Grundlagen und Implikationen der Lehre von der objektiven Zurechnung darzustellen (Teil 1 D. IV.). In besonderer Weise wird in diesem Zusammenhang das Institut der *Verhaltensnorm*, also einer dem Bürger ein Verhalten ge- oder verbietenden Vorschrift als normtheoretische Entsprechung der personalen Unrechtslehre bzw. des Handlungsunrechts vorgestellt und ihre Rolle für die moderne Strafrechtsdogmatik unter Einbeziehung verfassungsrechtlicher Anforderungen betont. Zudem erfolgt eine Gegenüberstellung der Unrechtsparadigmen des Finalismus und der Lehre von der objektiven Zurechnung (Teil 1 D. IV.).

Stein, Vorsatz- und Fahrlässigkeitsstraftaten, S. 109. Relativierend auch *Arm. Kaufmann*, FS Welzel, S. 393 f.

⁹ Wie bspw. Reflexbewegungen, s. Schönke/Schröder/Eisele, Vor § 13 Rn. 37, *B. Heinrich*, AT, Rn. 194 ff.; *Gropp*, AT, § 4 Rn. 23 ff.; *Krey/Esser*, AT, Rn. 293 ff.; s. a. *LK-Walter*, Vor § 13 Rn. 28 ff.

¹⁰ Zutreffend *Walter*, Kern des Strafrechts, S. 26 ff.

¹¹ Vgl. *Ruppert*, ZIS 2020, S. 14, 16. Interessant ist in diesem Zusammenhang, dass *Roxin* 1973 die Hoffnung geäußert hat, die in Entstehung befindliche „allgemeine Zurechnungslehre“ könne die „Aporien des Handlungsbegriffs“ überwinden (s. *Roxin*, FS Gallas, S. 241, 242). Diese Hoffnung hat sich bewahrheitet.

4.). Die insofern aufgezeigten Divergenzen knüpfen an die in der Arbeit getätigte Darstellung der personalen Unrechtslehre an, der sich beide Lager verpflichtet fühlen, jedoch geradezu konträre Interpretationen anbieten. Mit der Erlaubnisnorm und dem Begriff der Pflicht(-widrigkeit) werden weitere normtheoretische Institute vorgestellt, auf die die Strafrechtsdogmatik regelmäßig rekurriert (Teil 1 D. V., VI.). Insbesondere die Kennzeichnung der Straftat als *pflichtwidriges* Verhalten wird innerhalb der Untersuchung eine wichtige Weichenstellung bedeuten. Neben der Auseinandersetzung mit divergierenden dualistischen Normtheorien (Teil 1 D. III. 6.) wird sich schließlich auch der Frage gewidmet, ob *monistische* Normmodelle dem von der h. L. präferierten dualistischen Konzept überlegen sind (Teil 1 D. VII.).

Der so abgeschlossene erste Teil der Arbeit hat die Lehre von der objektiven Zurechnung vermessen, ihre normtheoretischen Prämissen verbalisiert und ihre systematischen Implikationen aufgezeigt. Der zweite Teil der Studie widmet sich anhand von vier Problemfeldern der Frage, ob sich das so gezeichnete Bild widerspruchsfrei in seinen selbst gewählten Rahmen einfügen lässt.

Zunächst soll das skizzierte Paradigma der h. L. anhand des Fahrlässigkeitsdelikts weiter spezifiziert und auf innere Friktionen hin untersucht werden (Teil 2 A.). Dieser Themenschwerpunkt ist deswegen von gehobener Bedeutung und verspricht fruchtbare Erkenntnisse, weil das Fahrlässigkeitsdelikt für das Institut der Verhaltensnorm eine besondere Herausforderung darstellt, schließlich ist die von der Rechtsordnung intendierte Verhaltenssteuerung des Bürgers ad hoc beim fahrlässigen Delikt weit weniger einleuchtend als beim vorsätzlichen. So wird ausführlich zu diskutieren sein, wie sich das von der h. M. für maßgeblich gehaltene Kriterium der Sorgfaltspflichtverletzung zum Merkmal der Verhaltensnormverletzung verhält. Der in der Literatur geäußerten Fundamentalskepsis am Kriterium der Sorgfaltspflichtverletzung gilt es sich ebenso zu stellen, wie divergierenden normtheoretischen Konstruktionen des Fahrlässigkeitsdelikts. Kernpunkt dieses Teils der Arbeit ist die Frage, ob die Lehre von der objektiven Zurechnung bzw. der komplexe Fahrlässigkeitsbegriff mit einer personalen Unrechtslehre, die diesen Namen verdient, harmoniert. Anders gewendet geht es um die Frage, welche Ansprüche richtigerweise an die Struktur von Verhaltensnormen zu stellen sind und ob die Lehre von der objektiven Zurechnung diesem Anforderungsprofil gerecht wird.

Der in der Auseinandersetzung mit dem Fahrlässigkeitsdelikt geschärfte Blick auf die normtheoretische Essenz der personalen Unrechtslehre soll sodann einer Prüfung unterzogen werden. Der archimedische Punkt des Straftatsystems, die Trennung von Unrecht und Schuld, wird in der modernen Diskussion verstärkt angegriffen. In Teil 2 B. werden diese Ansätze dargestellt und gewürdigt. Die entsprechende Diskussion ist im Grundsatz nicht neu. So wird auch im modernen Diskurs auf das traditionelle *Adressatenproblem* zurückgegriffen. Dieses hat im Wesentlichen die Überlegung zum Gegenstand, dass schuldunfähige Personen *vernünftigerweise* nicht Adressat von Verhaltensnormen sein können, mit der Folge,

dass normwidriges, scil. rechtswidriges Verhalten nur von Schuldfähigen realisiert werden kann. Im Zuge dieser Überlegung wird neuerdings wieder verstärkt die konstruktive Möglichkeit von schuldlosem Unrecht gelehrt. Tatsächlich muss sich ein personalisiertes Unrechtsparadigma, das an der Trennung von Unrecht und Schuld festhält, Folgefragen gefallen lassen und diese klären. Eben dies ist Gegenstand und Ziel von diesem Teil der Untersuchung. Dabei wird die Anfangs getätigte Weichenstellung zur *methodischen Grundlegung* (Teil 1 A. II.) die Würdigung des Problems moderieren und begrenzen.

In einem dritten Teil wendet sich die Untersuchung dem Versuchsdelikt zu. Die sog. *Risikodogmatik*¹² der Lehre von der objektiven Zurechnung charakterisiert das Handlungsunrecht durch einen objektiven Umstand: Die (rechtlich missbilligte) Schaffung eines Risikos. Die Interpretation der Verhaltensnormen folgt diesem Postulat. Wie aber ist dieser Aspekt mit der weitreichenden Strafbarkeit des *untauglichen Versuchs* im StGB zu vereinbaren, die gerade keine objektiv messbare Gefahrsteigerung verlangt? An dieser Stelle der Arbeit soll es also um die Frage gehen, inwiefern die Lehre von der objektiven Zurechnung mit der Dogmatik zum strafbaren Versuch harmoniert. Die entsprechende Analyse wird vom Gebot systematischer Widerspruchsfreiheit angetrieben. Daher ist insbesondere eine Erörterung derjenigen Ansätze in der modernen Literatur geboten, die die Risikodogmatik in die Lehre vom Versuch inkorporieren und so die Strafbarkeit des untauglichen Versuchs beschränken wollen. Weil an dieser Stelle der Untersuchung mit der unbewussten Fahrlässigkeit und dem untauglichen Versuch die beiden Antipoden strafbaren Verhaltens gewürdigt wurden, soll in Teil 2 C. IX. als Zwischenergebnis eine grundlegende Charakterisierung personalen Handlungsunrechts und die korrespondierenden Anforderungen des normtheoretischen Unterbaus verbalisiert werden.

Als Viertes soll sich schließlich der ursprünglich von *Jäger* formulierten Frage und somit der Suche nach einer überzeugenden theoretischen Fundierung des dreistufigen Deliktaufbaus gewidmet werden. Gesucht wird also nach einem sachlichen Grund für die Distinktion von Tatbestands- und Rechtfertigungsebene. Die zahlreichen in der Literatur vorgeschlagenen Möglichkeiten werden dabei wiederum primär an normtheoretischen Topoi geprüft. Grund hierfür ist die von Vertretern des dreistufigen Deliktaufbaus regelmäßig geäußerte Vorstellung, dass der Scheidung von Verbots- und Erlaubnisnorm durch eine Gegenüberstellung von Tatbestands- und Rechtswidrigkeitsebene strafsystematisch entsprochen werden müsse.

Nach diesem Gang sollen die Erkenntnisse gebündelt und zum Abschluss der Untersuchung eine grundlegende Kategorisierung des Handlungsunrechts bzw. der normwidrigen Handlung präsentiert werden.

¹² Vgl. zu dieser Terminologie *Prittowitz*, Strafrecht und Risiko, S. 335 ff.

Teil 1

Grundlagen und Prämissen

A. Grundlagen der Untersuchung

I. Zur notwendigen Beschränkung des Untersuchungsgegenstandes

Die Lehre von der objektiven Zurechnung hat eine gewaltige Flut von Veröffentlichungen in die Bibliotheken der rechtswissenschaftlichen Fakultäten gespült, in die sich zu allem Überfluss auch die vorliegende Publikation einreihet. Die hiesige Ausarbeitung hat sich mit der gewählten Aufgabenstellung eine Vielzahl von Problemen auferlegt, die sinnvoll nur dadurch zu würdigen sind, dass Grenzen gezogen werden. Das wird inhaltlich primär dergestalt erfolgen, dass sich die Ausführungen allein auf aktive Begehungsdelikte beziehen. Die Unterlassungsdelikte folgen bekanntlich eigenständigen Strukturprinzipien, die auch eine besondere Dogmatik erforderlich macht, deren Würdigung den Rahmen der vorliegenden Arbeit gesprengt hätte. Die Aufgabenstellung selbst bedingt zudem den Fokus auf die h. L. innerhalb der Literatur. Eine solche ist zweifelsohne auszumachen, dennoch wird die objektive Zurechnungslehre teilweise auch gesondert und mit spezifisch theoretischem Hintergrund gedeutet. Als Beispiel soll hier nur die Konzeption von *Jakobs* genannt werden, der mit einer eigenständigen kriminal- und gesellschaftstheoretischen Konzeption ein vom Mainstream abweichendes Bild der Zurechnungslehre zeichnet.¹ Auf derlei Besonderheiten soll zwar hingewiesen werden, eine vertiefte Würdigung wird aber regelmäßig unterbleiben. Des Weiteren beschäftigt sich die Untersuchung – im Sinne von *Frisch*s Systematisierungsvorschlag² – nur mit einem der drei denkbaren „phänomenologischen Grundtypen rechtsgutsgefährdenden Verhaltens“, nämlich den unmittelbar güterbedrohenden. Zu den Verhaltensweisen, die „fremde Selbstgefährdungen oder Selbstschädigungen ermöglichen oder fördern“ bzw. solchen Handlungen, die „rechtsgutsbeeinträchtigendes Verhalten Dritter ermöglichen, fördern oder veranlassen“ sind auch in den letzten Jahren eine Vielzahl von Veröffentlichungen erschienen, welche die Problematik dieser Fallgestaltungen deutlich belegen. Den insofern notwendigen Spezifika hätte die vorliegende Arbeit nicht gerecht werden können. *Frisch* hat darüber hinaus bekanntlich kritisiert, dass die Lehre von der objektiven Zurechnung sachlich die Antwort auf zwei tatsächlich (auch systematisch) zu trennende Fragen gebe: Einmal diejenige nach dem tatbestandsmäßigen Verhalten und andererseits

¹ Zusammenfassende Darstellung bei *Jakobs*, System der strafrechtlichen Zurechnung, passim.

² *Frisch*, Verhalten und Zurechnung, S. 86 ff., 148 ff., 230 ff.

diejenige nach der eigentlichen Erfolgszurechnung.³ Die vorliegende Arbeit wird sich im Grundsatz ausschließlich mit der Frage nach dem tatbestandsmäßigen Verhalten beschäftigen, weil die normtheoretischen Grundlagen der Lehre von der objektiven Zurechnung gerade diesen Aspekt betreffen.⁴

Auch wenn insbesondere die didaktische Literatur suggeriert, dass die Lehre von der objektiven Zurechnung ein unbestrittenes Theorem darstellt,⁵ offenbart eine entsprechende Recherche, dass dem nicht so ist. Eine grundlegende Auseinandersetzung mit divergierenden Unrechtsparadigmen, namentlich demjenigen der Finalisten (auch in ihrer streng subjektiven Ausprägung) kann im vorliegenden Rahmen weder geleistet werden, noch ist dies intendiert. Die entsprechende thematische Weichenstellung ist unmittelbar durch das Untersuchungsprogramm vorgegeben: Die Ausarbeitung will die Lehre von der objektiven Zurechnung auf die Vereinbarkeit mit ihren eigenen normtheoretischen Prämissen untersuchen. Der Text wird sich daher auf diese Lehre konzentrieren. Die sich hieraus ergebende Ignoranz ggü. durchaus diskussionswürdigen Beiträgen von Finalisten sei der Arbeit verziehen.⁶ Auch auf diverse *grundlegende* Diskussionen, die sich unabhängig von der Lehre von der objektiven Zurechnung stellen, kann allenfalls am Rande eingegangen werden. So hat bspw. die Auseinandersetzung zwischen dem dreistufigen Deliktsaufbau und der Lehre von den negativen Tatbestandsmerkmalen ganz unabhängig von der Lehre von der objektiven Zurechnung ihre Relevanz. Eine Stellungnahme zu diesem klassischen Problem ist vorliegend jedoch nur insofern angezeigt, als gerade das Verständnis vom Tatbestand i. S. d. Lehre von der objektiven Zurechnung zugrunde gelegt wird. Zu guter Letzt sieht sich die vorliegende Arbeit in einer Tradition kritisierender Dogmatik. Das hat die – auch vom Autor selbst beklagte – Konsequenz, dass die geübte Dekonstruktion regelmäßig nicht von konstruktiven Vorschlägen begleitet werden kann. Grund hierfür ist u. a. erneut die räumliche Beschränkung. Eine fundierte Kritik benötigt ihren Platz, ebenso wie eine stringente Ausarbeitung neuer Ideen, die bloße Kritik am *Alten* ist kein Argument für das *Neue*.⁷

³ Dem entsprechen die zwei Stufen der sog. Grundformel.

⁴ Es handelt sich um die erste Stufe der sog. Grundformel.

⁵ In diesem Sinne auch *Kühl*, AT, § 4 Rn. 38.

⁶ Das gilt bspw. für den interessanten Vorschlag *Struensees* einer Fahrlässigkeitsdogmatik, die mit den Prämissen der finalen Handlungslehre vereinbar sein soll, s. hierzu in aller Kürze Teil I B. II. 2. c).

⁷ S. a. *Greco*, GA 2009, S. 636, 642; *Gössel*, GA 2015, S. 18 23. Diesem Mangel ist *Kröger*, Fahrlässigkeitsstrafbarkeit, aufgefressen. Während die „Kritische Darstellung des aktuellen Sach- und Streitstandes“ (Kapitel 3, S. 143 ff.) an Scharfsinn und Tiefe nichts zu wünschen übrig lässt (und genau aus diesem Grund auch in der vorliegenden Arbeit des Öfteren zitiert wird), versucht *Kröger* in Kapitel 4 auf den S. 390–467 (und damit auf gerade einmal 77 Seiten) die Diskussion um die Fahrlässigkeit mit einem neuartigen Systementwurf zu befruchten, was ihm – wohl auch auf Grund der Kürze – nicht überzeugend gelingt. Die Kritikwürdigkeit von *Krögers* Vorschlag hat zutreffend *Wachter*, ZIS 2017, 75 ff. dargelegt, auf den hier verwiesen sei.

Sachregister

- Abwägung 118–122, 286 f., 307, 324, 349
Achtungsanspruch 67, 473, 484–486, 594
actio libera in causa 420, 423 f., 427, 455
Adäquanztheorie 102, 115, 146, 149, 152, 154
– Sonderwissen 154
Adressatenproblem 5, 504 f., 507
Adressatentheorie 362–366
Aggressivnotstand 319, 577, 598
AIDS-Erkrankung 52, 312
aliud-These 184, 486, 515, 579, 579
Allgemeine Handlungsfreiheit 286, 294, 344, 362, 446, 586
Allgemeine Lebensrisiko 112, 137, 155
Allgemeine Lehre vom Verbrechen 3, 18, 28–31, 47, 54, 60, 69, 77, 93, 103, 106, 144, 209 f., 239, 248, 252, 369, 377, 379, 381, 492, 520, 522, 589, 589, 602
– Entwicklungsgeschichte 31
Allgemeine Rechtslehre 15, 210
Anlassprinzip 483
Anstiftung, versuchte 258
Äquivalenztheorie, *siehe* Kausalität
Arzneimittel, *siehe* Medikament
Ärztlicher Heileingriff 146
Auffahrunfall 121–125, 463
Auslegung 24, 49–53, 114, 194, 501, 555 f.
Auslegungstheorie 25
Autonomieprinzip 53, 118, 308, 468, 587

Baugefährdung 120, 480
Begriffsbildung 37, 47, 408
– normative 50
– wertende 51
Begriffsslogisches Stufenverhältnis 486
Behandlungsabbruch 138, 204
Beihilfe, psychische 202
Beihilfe 124, 170
– neutrale 52
– psychische 124, 202

Bekräftigung der Normgeltung 162, 288 f., 345, 489
Berufsrecht 454
Besitzer, gutgläubiger 58, 498
Bestimmtheitsgrundsatz 16, 29, 48–50, 54, 244, 298, 350, 352, 354, 365, 370, 451, 470, 477, 555 f., 573 f., 589
Bestimmungsfunktion 236, 242, 245, 251 f., 255, 265, 269, 299, 313, 372, 377, 425, 431, 433, 446, 448, 472, 475, 482, 487, 503, 505, 507 f., 511, 513, 567, 571, 576, 588
– in Rechtfertigungslagen 323–325, 346–348
Bestimmungsnorm 245–256, 273, 284, 298 f., 339, 345, 371 f., 411, 429, 434, 444, 446, 470, 478, 485, 512, 571
– Reichweite 252, 501 f., 504–508, 511
– Veranlassungsmoment 478
Betrieb gefährlicher Anlagen 115, 120
Betrug 33, 138
Beurteilungsmaßstab, generalisierter 146, 148
Beurteilungsperspektive 131, 137, 282
Bewertungsebene 249
Bewertungsnorm 62, 245–247, 273
– Reichweite 252
– und Erfolg 253
Binärer Schematismus 91, 494, 502
Bürgerrolle 164

Charakterschuld 385
condicio-sine-qua-non-Formel 64, 238

Dazwischentreten eines Dritten 138
Dekalog 217
Delikt 222
– bei Binding 216
Delikttaufbau 29 f., 75, 81 f., 291, 318, 452, 578, 584, 588, 591, 594–596, 599, 601

- dreistufiger 3, 74 f., 79, 84, 87, 91, 111, 188 f., 275, 315, 319, 336, 581, 584, 590, 595 f., 581
- zweistufiger 90, 597, 601
- Deliktstufen 38
- Deontische Logik, *siehe* Logik
- Deontische Modalitäten 430
- Didaktik 20, 275, 288, 297, 309, 581
- Dogmatik 26, 28, 53, 58, 175, 318, 343, 401, 447, 454, 457, 496, 563
 - Aufgaben 11, 503
 - System 13, 16, 19 f., 24–28
- Dogmen, überpositive 72, 171, 173

- Ehrschutz 324
- Eigenverantwortliche Selbstgefährdung 138, 189, 205, 305, 307 f., 468, 479, 585
- Eindruckstheorie 52, 523, 534, 550, 553
- Eingriff 165, 177, 231, 248, 266, 289, 302, 308, 344, 454, 484
- Eingriffsgrundlage 174 f., 243, 303
- Einheit der Rechtsordnung 57, 306
- Einheitsthese 493
- Einschätzungsprärogative 174
- Einsichtiger Beobachter, *siehe* Objektiver Dritter
- Einverständliche Fremdgefährdung 138
- Einzelaktstheorie 202
- Einzelfallentscheidung 24
- Einzelfallgesetz 293
- Erbonkelfall 100, 155, 304–308, 461, 548
- Erfolg 64, 68, 71, 128, 131
 - als Unrechtselement 68 f., 252
 - Gefährdung 68, 179, 181
 - objektive Strafbarkeitsbedingung 70
 - objektiv zurechenbarer 104
 - tatbestandsmäßiger 67 f., 110, 114, 145, 237
 - Verursachung 99, 238 f., 384
- Erfolgsdelikt 103, 108, 137, 168, 179, 182 f., 270, 301, 398, 402, 467, 543, 595
- Erfolgseintritt 61, 68, 126, 238 f., 242
 - Zufälligkeit 63
- Erfolgsgefährlichkeit, konkrete 182
- Erfolgshaftung 67
- Erfolgsqualifiziertes Delikt 138, 205, 398
- Erfolgsunrecht 66–68, 70, 74, 104, 115, 133, 136 f., 177–179, 235, 240 f., 253 f., 256 f., 281 f., 297, 327, 340 f., 391, 444, 483, 604
- Erfolgsverursachungsverbot 41, 225, 237 f., 261, 263, 271, 431
- Erfolgszurechnung 68, 101, 130, 132, 135
- Erforderlichkeit 165, 175, 260, 287, 334
- Erhaltungsinteresse 339, 586
- Erkennbarkeit, individuelle 455, 466, 471, 475, 478
- Erkenntnismöglichkeiten 451, 465 f., 468, 472, 482
- Erkenntnisverschaffungspflicht 420
- Erlaubnisnorm 91 f., 229, 313–316, 333, 575
 - Bestimmungsfunktion 346
 - Beurteilungsperspektive 323
 - formale Identifizierung 584
 - Vorrangregel 321
 - Wahlmöglichkeit 340
- Erlaubnissatz, *siehe* Erlaubnisnorm
- Erlaubnistatbestand 80, 324, 328, 576
- Erlaubnistatumsirrtum 90, 93, 444, 601
 - Fahrlässigkeitsstrafbarkeit 325
 - normtheoretische Lösung 575
- Erlaubtes Risiko 45, 110, 112, 115–126, 150, 285, 308, 355, 408, 417, 537, 557
 - als Generalklausel 119 f., 307
 - individuelle Vorhersehbarkeit 460
 - Veranlassungsmoment 446, 476–481
 - Vermessung 285–288
 - Vorsatzdelikt 306
- Ermächtigungsgrundlage 227, 231, 266
- Ermächtigungsnorm 228
- ex-ante-Perspektive 147, 182, 237–239, 469 f., 476, 576

- Fahrlässigkeit 2, 5, 45, 47, 60, 125, 171, 189, 224 f., 261, 298, 312, 327, 384–389, 395, 398, 404, 406, 410, 415, 420, 433, 437 f., 447, 455 f., 460, 465, 481–483, 486, 513, 515, 579, 383, 580
 - Erkennbarkeit 471
 - individuelle Voraussetzungen 2, 412, 427, 434 f., 450, 458
 - komplexer Aufbau 2, 438
 - Legaldefinition in Österreich 457
 - Österreich 475
 - Sekundärgebot 223 f., 225

- unbewusste 6, 45 f., 147, 152, 166, 300, 353, 386–388, 404, 440, 457, 465, 470, 479, 483, 503, 511, 514, 516, 451
- Verhältnis zum Vorsatz 183 f., 300, 486, 515, 555, 579, 608
- Fahrlässigkeitsbegriff
 - einstufiger 439–441, 450
 - komplexer 384, 388, 437, 441, 445
- Fahrlässigkeitsdelikt 43–45, 60, 63, 66, 69, 86, 104, 111 f., 126, 134, 139 f., 144, 161, 168 f., 171, 181, 188, 256, 276, 279 f., 313, 383, 385, 388, 391, 394, 399, 402, 405, 412, 417 f., 422, 424 f., 427–429, 431, 434, 436, 438, 448, 458, 483 f., 556, 579 f., 582, 603
 - als normatives Konstrukt 386, 445
 - als Prototyp 280
 - als Unterlassungsdelikt 406
 - Gefährdungsverbot 460
 - Primärnorm 482
 - Schuldform 384
 - Schuldgehalt 385
- Fehlschlag des Versuchs 527
- Fehlverhalten 59
 - personales 470
 - schuldhaftes 489
- Festnahmerecht 323
- Finalismus 40, 42, 45, 55, 60, 62, 66, 70, 74, 100, 141, 160, 167, 184, 263, 269, 283 f., 434, 434, 485, 565, 578
- Finalität 41
 - potentielle 43
 - rechtlich missbilligte 45
- Flugreisefall 155, 305
- Folgenanalyse 20
- Formallogik 195
- Fragmentarisches Strafrecht 220
- Funktionalismus 47, 161, 203, 504

- Gammabutyrolactonfall 205
- Ganzheitliche Betrachtung 36, 491
- Garantenstellung 164, 207
 - Ingerenz 319
 - Verhältnis zur Garantenpflicht 341
- Gebot 41, 43, 64, 122, 152, 165, 213, 223 f., 269
- Gefahr 109, 136, 143, 145, 177, 239
 - Begriff 182
 - Erkennbarkeit 449
 - Grad der 177
 - konkrete Erfolgs~ 178
 - personale Unrechtslehre 449
 - subjektive Vorhersehbarkeit 432
 - untauglicher Versuch 558
- Gefährbeurteilung 145–149, 159
- Gefährdungsdelikt 135, 178 f., 263, 554, 565
 - abstraktes 180 f., 557
 - konkretes 178
- Gefährdungserfolg 179, 181, 537, 557
- Gefährdungserlaubnis 312
- Gefährdungsunwert, untauglicher Versuch 542
- Gefährdungsverbot, *siehe* Verhaltensnorm
- Gefahrenquelle, Herrschaft über die 206
- Gefährlichkeit 147, 158, 168 f., 178 f., 207 f., 278, 298, 386, 390, 436, 476, 500, 554 f., 557–559, 565, 572, 582
 - abstrakte 181
 - des Versuchs 521
 - konkrete 554
- Gefährlichkeitstheorie
 - ältere 550
 - neuere 544, 550, 558
- Gefährminimierungsvorschrift 480, 482
- Gefahrprognose 154, 156, 463
- Gefahrurteil 154, 158, 254, 279, 560 f.
- Gefahrverursachungsverbot 239
- Gefahrvorsorgevorschrift 480
- Geist, objektiver 33, 35
- Generalprävention 51, 53, 288, 354, 503, 589
 - Eindruckstheorie 523
 - positive 53, 288 f., 291, 293, 313, 354, 370, 448, 488
- Gesamtbetrachtungslehre 202
- Gesamtrechtsordnung 583
- Gesamtunrechtstatbestand 89, 93, 98
- Geschäftsmäßige Förderung der Selbsttötung 176, 304
- Gesellschaft 13, 34, 111, 118, 164, 162 f.
- Gesellschaftstheorie 27, 161 f.
- Gesetzesbindung 12, 24, 195
- Gesetzlichkeitsprinzip 77, 303, 365, 370
- Gesinnungsmerkmal 443
- Gesinnungsstrafrecht 71, 117, 342, 553, 555, 559
- Gewalt 73, 369

- Gewaltenteilung 14, 24, 354
 Gewitterfall, siehe Erbonkelfall
 Gleichheitssatz 20, 31
 Grober Unverstand 530
 Grundformel 103, 107, 126, 137, 185, 282, 306, 437, 582, 596
 – erste Stufe 104, 139, 141
 – Fallgruppen, *siehe* Lehre von der objektiven Zurechnung
 – Subsumtion 108
 – Zweistufigkeit 107
 – zweite Stufe 130, 183
 Grundgesetz 23, 27, 31, 292, 305, 344 f., 374, 454
- Handlung 29, 33, 40, 42, 61, 68, 106, 270, 428
 – erfolgsdefinierte 270, 272 f.
 – erfolgsträchtige 298, 421, 572
 – Gefährlichkeit, *siehe* Gefährlichkeit
 – intentionale 71
 – Nicht-Handlungen 4
 – Normwidrigkeit, *siehe* Normwidrigkeit
 – objektiv neutrale 169
 – tatbestandsmäßige, rechtswidrige und schuldhaft 29, 36, 56, 76 f., 81, 328
 Handlungsbefugnis 315
 Handlungsbegriff 3, 32, 34, 36 f., 55, 106 f., 274, 605, 492 f.
 – finaler 40
 – kausaler 37
 Handlungsfähigkeit 221 f., 263, 267, 332, 335, 509
 Handlungsfinalität 43
 Handlungsfolge 33 f., 72, 268
 Handlungsintention 509
 Handlungsnorm 269, 271
 – akzessorische 269, 272
 Handlungstheorie 269, 272
 Handlungsunrecht 3, 42, 60, 66–74, 111, 161, 177, 235
 – fahrlässiges 387, 451, 454
 – individuelle Voraussetzungen der Fahrlässigkeit 440
 – objektiv-subjektive Sinneinheit 73, 279
 Handlungsunwert 46, 65, 68 f., 74, 115
 Haupttat, teilnahmefähige 304
 Heimtücke 73
 Heroinspritzenfälle 204, 303, 308
- Homöopathie 560
 Hypothetisches Urteile 359
- Imperativ 92, 216, 218, 236, 249, 280, 296, 331, 353, 360, 367, 411, 507
 – primäre und sekundäre 227
 – sittlicher 363
 Imperativentheorie 92, 214, 227–229, 246, 315, 488, 490
 – Adressatenproblem 504 f.
 – radikale 92
 – strenge 334
 impossibilium nulla obligatio 495
 in dubio pro reo 486
 Intentionsunwert 46, 69 f., 72, 326, 339, 386, 472 f., 485, 527, 531, 542, 546, 563 f., 570, 572, 575 f., 579 f.
 Irrtum 73, 495
- Kategorischer Imperativ 359, 363
 Kausalbeziehung 62, 97
 Kausalgesetz, untauglicher Versuch 543
 Kausalität 41, 65, 68, 97, 99, 102–105, 131, 133, 138, 142
 – Uferlosigkeit 97
 – untauglicher Versuch 543
 Kausalurteil 99, 101 f.
 Kausalverlauf 128, 182, 277, 390, 428, 454
 – atypischer 101, 132
 – inadäquater 51
 – schadensträchtiger 278
 – wesentliche Abweichung 109
 Kodifizierungstechnik 217
 Kollisionsfall, widerstreitende Prinzipien 197
 Kollisionsnorm 317
 Kollisionsrecht, *siehe* Internationales Privatrecht
 Kommunikation 162, 371, 489, 493 f., 502, 507, 546
 Kompetenznormen 228
 Konditionalprogramm 49, 197
 Konfliktlagen 48
 Konkurrenzen 274
 Körperverletzung 48
 Körperverletzung mit Todesfolge 205
 Kriminalpolitik 15, 31, 47, 52, 158, 176, 241, 258, 328

- Kulturnormtheorie 362
 Kunstfreiheit 324, 336
- Lehre von den negativen Tatbestandsmerkmalen 76, 89, 299, 348
 Lehre von der objektiven Zurechnung 48, 51, 61, 66, 80, 96, 103, 107
 – abergläubischer Versuch 539
 – als dogmatische Theorie 190
 – als Lehre vom Unrecht 281
 – Beurteilungsbasis 137, 142 f., 145 f., 153 f., 282, 393
 – Erfolgszurechnung 130, 132 f., 135, 137
 – Fahrlässigkeitsdelikt 183, 383, 398, 402
 – Fallgruppen 110, 130, 138 f.
 – Genesis 97
 – Grundformel, *siehe* Grundformel
 – komplexer Fahrlässigkeitsbegriff 437
 – Kritik an der 190
 – neuere Gefährlichkeitstheorie 550
 – normtheoretische Implikationen 149
 – objektiv-nachträgliche Prognose, *siehe* objektiv-nachträgliche Prognose
 – positive Voraussetzungen 126
 – rechtlich missbilligtes Risiko 113, 140, 188, 398
 – Rechtsprechung 204
 – Risikoverringering 127
 – sonstige Fallgruppen 138
 – Subsumtionsfähigkeit 142
 – systematische Implikationen 183
 – Tatbestandsbegriff 581
 – und Fahrlässigkeit 183
 – und personale Unrechtslehre 232, 449
 – und Rechtfertigungsgründe 138
 – untauglicher Versuch 537, 542, 563
 – Unterbrechung Zurechnungszusammenhang 205
 – Versuch 515, 520, 551, 556
 – Zurechnungsausschluss 109, 111
 – Zurechnungsprinzip 140
- Leistungs- und Erkenntnisfähigkeit 446, 452
 lex imperfecta 225, 234, 373, 377
 Logik 335, 429, 499, 504
 – deontische 319
 – der Norm 361
- Macht 599
 – ~missbrauch 493 f.
- Maßregeln der Besserung und Sicherung 439, 499, 510
 Maßstäbe, teleologische 23
 Maßstabsfigur, *siehe* Objektiver Dritter
 Maßstabsperson, *siehe* Objektiver Dritter
 Medikament 120, 308, 468
 Menschenwürde 506
 Methodenlehre 24, 351, 502
 Methodologie 37, 48 f.
 – funktionalistische 53
 – naturalistische, *siehe* Naturalismus
 – wertende 39
- Mittelbare Täterschaft 548
 Moral 217, 364
 Moralität 33, 35
 Motivationsfähigkeit 509, 608
- Natur 33, 40
 Naturalismus 39, 48, 55
 – geistesgeschichtlicher 37
 Naturalistischer Fehlschluss 50
 Nebenstrafrecht 217, 351
 Negation der Negation 35 f., 343
 neminem laedere 450
 Neukantianismus 39 f., 48, 78
 Neutrale Handlung, *siehe* Handlung
 Nichtversuch 549
- Norm 149, 208, 218, 225, 231, 234, 237, 274, 261, 313, 356, 404, 409, 469, 482, 504, 565, 575, 596
 – Adressat 505 f.
 – adressatenlose 247
 – Arten 219
 – bei Binding 216
 – Bestimmungsfunktion 236, 242, 245, 251 f., 265, 299, 323, 346, 434, 488
 – Beweis der Existenz 217
 – Bewertungsfunktion 236, 245, 511
 – Desavouierung 162, 290
 – ex-ante-Perspektive 237, 242
 – fallspezifische 349, 351
 – Fassung 296
 – Funktion 231, 250
 – Inhalt 218, 274
 – Konkretisierung 335
 – Logik 433
 – präskriptiver Inhalt 248
 – primäre 216
 – Schutzgut 221

- semantischer Normbegriff 376
- Umfang 220
- und menschliches Verhalten 251
- und Rechtsgüterschutz 220
- und Reine Rechtslehre 358
- und Sanktion 218
- und Sekundärgebot 224
- Verdopplung 433
- Verhältnis zur Sorgfaltsnorm 409
- Verpflichtung 360, 507
- Verursachungsverbot 244
- vollständige 29
- Zweck 226
- Normgeltung 162, 288–291, 345, 489, 491–494, 500, 546
 - Nichtanerkennung 491
 - vergeistigter Angriff 489
- Normgeltungsschaden 345, 489, 492
- Normkonzept
 - dualistisches 216
 - objektives 422, 427
- Normordnung, primäre 64
- Normtheorie 63, 77, 80, 136, 209, 215
 - alethische 366
 - als analytische Philosophie 211
 - dualistische 230, 356, 370
 - Grundannahmen 234
 - Mezger 246
 - Monismus 227
 - Sorgfaltspflichtverletzung 404
 - und Fahrlässigkeitsdelikt 383
 - und Strafrechtsdogmatik 210
 - und Straftheorie 288
 - und Systembildung 212
 - und Unrechtslehre 250, 512
 - Unrecht und Schuld 487
- Normübertritt 68
 - des Schuldunfähigen 487
 - Handlungsqualität 432
 - subjektive Voraussetzungen 573
 - unbewusster 386
 - Vollendung 180, 182, 219, 238 f., 241, 259, 312 f.
- Normwiderspruch 317
- Normwidrigkeit 63, 83, 102, 132, 180, 189, 236, 300
 - abstrakte 120, 188, 338, 347, 453, 581
 - und objektiver Dritter 280
 - und Rechtfertigung 338, 575
 - und Sorgfaltsnorm 393
 - und Unrechtsbewusstsein 212
 - untauglicher Versuch 555
 - Verhältnis zur Pflichtwidrigkeit 329, 336
 - vorläufige Bewertung 89 f., 321
- Notstand 120, 456, 596
- Notwehr 48, 87, 91, 229, 320, 347, 596
 - und alethisches Normkonzept 369
- Notwehrprobe 577
- NS-Strafrechtsdoktrin 176, 342 f., 553, 559
- Objektiver Dritter 145 f., 151, 153, 188, 254, 278, 392, 394, 437, 441, 452, 462, 509, 545, 559–561, 563
 - Fehlbewertungen 282
 - Irrelevanz 466
 - Kritik 148
 - untauglicher Versuch 544, 550, 559
- Objektives Sollen 445
- Objektive Vorhersehbarkeit 390 f., 399
- Objektiv-nachträgliche Prognose 145–148, 153, 173, 188, 464
 - in Rechtfertigungslagen 323
 - Sonderwissen, *siehe* Sonderwissen
- Obliegenheiten 420 f., 428, 476, 486
 - Logik 429
 - Sorgfaltsregeln 423
 - und Erfolgsverursachungsverbote 422
 - Verstoß 225
- Obliegenheitsverletzung 421, 423, 428 f.
- Ontologie 40, 47 f.
- Opportunitätsregelung 495
- Ordnung, soziale 62
- Ordnungsfunktion 64, 162, 243
- Personale Straftatlehre 237, 488, 513
- Personale Unrechtslehre 42, 55, 60, 63–67, 80, 103, 112, 167 f., 231, 240, 295, 322, 340 f., 356, 387, 405, 424, 444, 447–450, 541, 550
- Pflicht 317, 328, 372
 - als Schuld 511
 - Fahrlässigkeit 453
 - und Norm 352
 - und Rechtfertigung 333
 - zur Botmäßigkeit 221
 - zur Voraussicht 471
- Pflichtenordnung 244

- Pflichtverletzung 62, 67, 116, 262, 264,
 267, 290, 329, 341, 389, 404, 422, 582,
 595
 – als Sorgfaltspflichtverstoß 389
 Pflichtwidrigkeit 42, 69, 87, 103, 189, 329,
 337, 345, 603
 – und Gesinnungsstrafrecht 342
 – und Handlungsunrecht 344
 – und Rechtfertigung 583
 – und Sorgfaltspflichtverstoß 417
 – Verbots- und Erlaubnisnorm 576
 – Verhältnis zur Normwidrigkeit 262, 336
 Pflichtwidrigkeitszusammenhang 130, 136,
 255, 311
 Phänomenologie 40
 Phasenmodell 521
 Plus-Minus-These 183, 279, 403, 431, 439,
 471, 485 f., 579
 Polizeirecht 243, 500
 Positivismus 172, 221, 358
 – wissenschaftlicher 36
 Prämissen, normtheoretische 4, 10, 28, 68,
 126, 147, 169, 189, 209, 211, 259 f., 268,
 272 f., 291, 356 f., 362, 381, 384, 453,
 457, 466
 Prävention 49, 64, 242, 288–291, 414, 493
 Primärordnung 349
 Prinzipien 21, 24 f., 53, 193, 197, 309

 Raser-Fall 310, 428
 Recht 33, 217
 – abstraktes 35
 – geltendes 13, 16 f., 24, 26, 51, 58, 72,
 194 f., 198, 212, 436, 498, 503 f., 507,
 512, 522 f., 532 f., 543, 562, 567, 564
 – positives 72, 173
 Rechtfertigende Pflichtenkollision 595
 Rechtfertigung 1, 4, 83, 85–88, 94, 116,
 147, 188 f., 221, 259, 280, 289 f., 318–
 327, 333, 336, 340, 344, 348, 378, 432,
 499, 576 f., 582, 585, 590, 592–595, 602
 – objektive 325
 Rechtfertigungsgrund 74, 83, 89, 229, 313,
 315
 – rechtlich guter Grund 590
 Rechtfertigungslage 316
 – Irrtum 575
 Rechtmäßiges Alternativverhalten 131, 133
 – und Vorsatzdelikt 134

 Rechtsanwendung 13, 20, 24, 50, 142, 194,
 330, 351, 393, 465
 Rechtsdogmatik, *siehe* Dogmatik
 Rechtsfrieden 553
 Rechtsgedanken, Allgemeiner 51
 Rechtsgut 61, 163
 – externer Begriff 172
 – kollektives 174
 – systeminterner Begriff 171
 Rechtsgüterschutz 50, 144, 150, 182, 234,
 243, 251, 262, 448, 566
 – präventiver 243
 – untauglicher Versuch 527, 532
 Rechtsgutslehre 31, 171, 305
 Rechtsgutsverletzung 42, 52, 62, 67 f., 108,
 111, 141, 170, 178, 223, 238, 277, 329
 – gerechtfertigtes Verhalten 593
 – Veranlassungsmoment 477
 Rechtsidee 21
 Rechtsnorm, *siehe* Norm
 Rechtsordnung 58, 64, 340, 366
 – in der Gesellschaft lebendige 364
 Rechtsphilosophie, Hegels 106, 491, 493,
 503
 Rechtssatz 217, 225, 272, 376
 – vorgelagerter 215
 – Zwangsmoment 218
 Rechtsschutz, negatorischer 501
 Rechtssicherheit 20, 27, 194, 203, 451, 545
 Rechtsstaat 20, 24, 27, 31, 77, 119, 294,
 342–344, 369, 454, 535, 559
 Rechtstheorie 15, 20 f., 92, 208, 228, 302,
 376 f.
 Rechtstradition, Hegelianische 32, 36, 491,
 497
 Rechtswidrigkeit 6, 18, 38, 48, 62, 75, 84,
 89, 216
 – normatives Prädikat 50
 – objektiv-generell 59
 Rechtswidrigkeitsebene 74, 87, 291
 – Erlaubnisnorm 582
 Regeln der Technik 117, 120, 480
 Regelungsintention 50
 Regeressverbot 138
 Reine Rechtslehre 357, 360
 Restitution 577
 Risiko 89, 108–110, 140
 – rechtlich missbilligte Risikoerhöhung 4,
 136, 152, 401, 411

- rechtlich missbilligtes 149
- Risikoauswechslung 595
- materielle Berechtigung 129
- Risikodogmatik 6, 144, 205, 295, 339, 398, 404, 449, 462, 516, 542, 547, 564, 485, 565
- Risikoerhöhungslehre 52, 135 f., 255
- Risikogesellschaft 111
- Risikoprinzip 102, 108, 141, 143, 160, 168, 171, 173, 179, 198, 239, 286, 310, 338
- subjektive Versuchstheorie 522
- untauglicher Versuch 552
- Risikoschaffung 72, 89, 109, 464
- erlaubte 141
- rechtliche Missbilligung 86, 141
- Risikoverringerung 128, 189
- Risikozusammenhang 68
- Rücksichtnahmegebot 122
- Rückwirkungsverbot 370

- Sachlogische Struktur 40
- Sanktionen 49
- Sanktionsbedürftigkeit 48
- Sanktionsnorm 136, 230, 262, 271, 354
- Erfolg 255
- Sanktionstheorie 361
- Satire 336
- Schadensersatz 598
- Schematismus, logisch binärer 494, 502
- Schuld 38, 40, 46, 51, 59, 76, 237, 247
- Fahrlässigkeit 443
- funktionaler Begriff 492
- individuelle Fahrlässigkeitsvoraussetzungen 404
- normativer Begriff 59
- Relationsbegriff 443
- Relationsbegriff 444
- und Unrecht 492
- Vorsatz und Fahrlässigkeit 218, 220
- Schuldbegriff, komplexer 443
- Schuldebene 61, 65
- als Haftungskorrektiv 385
- Schuldfähigkeit 427
- Schuldgrundsatz 20, 433
- Schuldhaftigkeit 29, 32, 34, 56, 490, 494, 501 f.
- Schuldlehre 2, 48
- Schuldprinzip 348, 385, 455
- Schuldtheorie 187, 509
- eingeschränkte 90, 347, 576, 601
- rechtsfolgenverweisende eingeschränkte 444
- strenge 90
- Schuldunfähigkeit 496
- Schuldvorwurf 59
- Schutzzweck der Norm 105, 131, 150
- Seinsgesetze 549
- Sein-Sollen-Dichotomie 62, 87, 164, 193, 357, 359
- Sekundärgebot 223, 411
- Selbstverantwortungsprinzip 587
- Sicherheitsinteressen 118, 122, 287, 307, 312, 349, 351
- Simultanitätsprinzip 155, 427 f., 455
- Sonderdelikt, echtes 527
- Sonderfähigkeiten 395, 397, 442
- Sonderwissen 4, 54, 56, 149, 153 f., 156, 158–161, 165 f., 171, 292, 305, 322, 395 f., 442, 462 f., 468, 482, 550
- objektiv-nachträgliche Prognose 153
- untauglicher Versuch 560
- unterdurchschnittliche Kenntnisse 154
- Sorgfalt 43 f., 225, 390
- Außerachtlassung der im Verkehr erforderlichen 401, 406, 416, 421
- äußere 474
- Erkenntnisobliegenheit 426
- im Verkehr erforderliche 44, 390, 400 f., 406
- innere 474, 477, 479
- standardisierte Erfahrungssätze 392
- und Verhaltensnorm 425
- und Vorhersehbarkeit 391
- Unterlassen der erforderlichen 406, 408
- Sorgfaltsmaßstab
- Generalisierung 441
- objektiver 450
- Sorgfaltsnorm 44, 148, 150, 177, 279, 306, 392 f., 402, 405, 409, 413–415, 424–426, 434, 453
- abstraktes Gefährdungsverbot 415
- Sorgfaltspflicht
- Inhalt 394
- Mehrheit 413, 416
- objektive 435
- und Pflicht 417
- und Sanktionsnorm 391

- Sorgfaltspflichtverletzung 188 f., 258, 389, 399, 405, 440, 485
- doppelte Prüfung 461
 - objektive 116, 442
 - rechtlich missbilligte Risikoschaffung 404, 411
 - subjektive 435 f.
 - und Normtheorie, *siehe* Normtheorie
 - und Pflichtverstoß 406
 - und Rechtfertigung 582
 - Verzichtbarkeit 412
- Sozialadäquanz 112–114, 124, 151, 170, 399
- Sozialethik 363 f.
- Sozialschädlichkeit 83, 91, 112, 168, 362
- Steuerungsfähigkeit 310, 495
- Strafaußenmaß 572
- Strafbarkeitsbedingung, objektive 71
- Strafgesetz 23, 225, 242, 589
- bei Binding 215
 - und Norm 226
 - Zweck 226
- Strafgrund, untauglicher Versuch 565
- Strafrechtswissenschaft 3, 13, 15, 18 f., 27, 30–32, 37, 42, 54, 56, 97, 106, 112, 172, 176, 208, 211, 213–215, 220, 229 f., 233 f., 273, 605, 438, 518, 564, 603
- Straftat
- als Kommunikation 489, 491, 493, 496
 - Begriff 29
 - Elemente 29
 - Machtmissbrauch 493
- Straftatbegriff, *siehe* Allgemeine Lehre vom Verbrechen
- Straftatsystem 36, 65
- Straftheorie 33, 35, 288, 291, 294, 354
- Strafzumessung 289, 346, 397, 444
- Strafzweck 47, 262
- Straßenverkehr 44, 115, 118, 120 f., 123, 287, 300, 310 f., 369, 392, 397, 433, 480, 600
- Strukturstufen 48, 56
- Subjektives Rechtfertigungselement 74, 144, 322, 325
- Subsumtion 50, 335
- Suizid 206, 307
- Syllogismus, praktischer 263
- System 20, 72 f.
- äußeres 21
 - axiomatisches 22, 27, 72
 - Begriff 18, 21
 - Begriffspyramiden 21
 - Bildung 24, 38
 - dogmatisches 197
 - Entwurf 26
 - funktionales 19, 158
 - Gesellschaft als 162
 - inneres 21
 - kategoriales 19, 158
 - offenes 22 f., 26 f.
 - Primat 564
 - Qualitätserfordernisse 28
 - rechtsdogmatisches 3
 - Sub~ 564
 - teleologisches 47–49
 - und Theorien 200
 - Widerspruchsfreiheit 6, 28, 73, 213, 327
 - Wissenschaftstheorie 18
 - zweckrationales 47, 269
- Systematische Grundnorm 531
- Systematisierung 14, 16, 21, 23 f., 26, 40, 49, 56, 158, 195, 212, 214, 288, 341, 504, 507, 532, 562, 604
- Systementwurf 61
- postfinalistischer 494, 503
- Systemstufen, Wertungsunterschiede 582
- Systemtheorie 162
- Tatbestand 3, 6, 45, 48, 61, 64, 76–95, 84, 584, 586, 589 f.
- ~sbegriffe 76
 - ~sprüfung 97
 - Appellfunktion 80, 589
 - Begriff 76
 - des versuchten Delikts 516
 - ex post 466
 - Gesamtunrechts~ 76
 - im rechtstheoretischen Sinn 24
 - Leitbild 76, 80, 251
 - Normativierung 184
 - objektiver 101, 160
 - selbständige Wertungsstufe 590
 - subjektiver 45
 - Unrechtstypus, *siehe* Unrechtstypus
 - Verbotsmaterie 2, 80, 82 f., 99, 116, 159, 242, 256, 283, 291, 301 f., 305, 313, 316,

- 318 f., 330, 333, 336, 347 f., 467, 569, 571, 586 f., 589, 593, 599, 601, 601
- Verbotstafel 80, 589
- vorläufiges Werturteil 86, 590 f.
- Wertfreiheit 39, 78
- Zurechnungsgegenstand 463
- Tatbestandsmäßiger Erfolg, *siehe* Erfolgsunrecht
- Tatbestandsmäßigkeit 1, 4, 18, 22, 29, 31, 38, 54, 56, 73, 77, 79, 81–84, 86 f., 89, 98, 111, 113 f., 117, 127, 129 f., 137, 140, 152, 166, 209, 213, 233, 236, 256, 283, 313, 318 f., 321, 324, 329, 336, 355, 401, 416, 457, 468, 489, 501, 581, 586–588, 602
- als Indiz 84
- Tatbestandsverwirklichung, ungewollte 387
- Tatentschluss 522
- Täterstrafrecht 342, 533, 555
- Tathandlung 140
- von Erfolgsdelikten 181
- Tatherrschaft 548 f.
- Tätigkeitsdelikt 183
- Tatplan 518, 554
- Tatstrafrecht 555
- subjektive Versuchstheorie 532
- Tatumstand 440
- Teleologische Reduktion 114
- Theorie 12 f., 24, 26, 66, 187, 191 f., 194–203, 209, 213, 288, 377, 502, 504, 524
- Bildung 2, 192, 2
- Definition 191
- dogmatische 190
- Funktionen 192, 194 f.
- Prämissen 213
- Qualitätserfordernisse 199
- rechtsdogmatische 2, 189
- Überprüfbarkeit 201
- Totbeten 538, 548
- Tötung auf Verlangen 204, 597

- Übernahmefahrlässigkeit 431 f., 454 f.
- ultra posse nemo obligatur 447
- Unmittelbares Ansetzen 456, 516 f.
- Unrecht 39, 59, 61–75, 81, 89
- des Versuchs 516
- objektives 58, 60, 103, 167 f., 222
- personales 487
- Relativität 501
- schuldloses 3, 6, 57 f., 60, 65, 490, 493 f., 498, 501 f., 505, 511 f.
- soziale Dimension 557
- unbefangenes 33
- Unrechtsbegründung 250
- Unrechtsbewusstsein 187, 196, 437, 487, 495
- potentes 187
- Unrechtslehre 50, 61, 150, 196, 282
- objektive 61
- personale, *siehe* personale Unrechtslehre
- radikal-subjektive 70, 240, 338
- Unrechtsmerkmale, subjektive 39, 246
- Unrechtstypus 61, 79, 82, 111, 130, 152, 168, 236, 292, 597
- Fahrlässigkeit 384
- Unrechtstatbestand 79
- Unrecht und Schuld
- Einheit 58, 222
- Einheitsthese 488
- komplexer Fahrlässigkeitsbegriff 437
- Konfundierung 450
- Trennung 33, 57 f., 232, 237, 267, 440, 487
- Unterlassung 445
- Unterlassungsdelikt, Fahrlässigkeit 406
- Untreue 574
- Unwert 4, 74 f., 322, 590
- Unwerturteil 59, 62, 72, 87, 430, 443, 572
- fahrlässigkeitsspezifisches 451
- Unzurechnungsfähiger 222
- Urteil, wertendes 50

- Veranlassungsmoment 446, 476, 480
- Beschränkung durch erlaubte Risiken 478
- Verantwortungsbereich 594
- Verantwortungsprinzip 594 f.
- Verantwortungszuschreibung 596
- Verbote schlechthin 219
- Verbotsirrtum 90
- Verbotsnorm 2, 51, 80 f., 91, 99, 174, 180, 278, 315 f., 322, 591, 596
- Verbotstafel 48, 80, 129, 589
- Verbrechensaufbau 55, 191, 231
- Verbrechensbegriff 31 f., 36, 491, 512
- finalistischer 40
- hegelianischer 31 f., 491
- klassischer 31, 36, 55, 385, 450

- machttheoretischer 493, 599 f.
- materieller 173
- neo-klassischer 39, 55
- Verfassungsrecht 72
- und Normtheorie 373
- Verhalten
 - äußerlich verkehrsgerechtes 123
 - generell erlaubtes 336
 - tatbestandsmäßiges 110
 - tatbestandsmäßig, gerechtfertigt 319
 - täterschaftliches 65
- Verhaltensanpassung 390, 472, 483
- Verhaltensbeeinflussung 257, 361, 460
- Verhaltenserwartung 64, 162, 284, 291, 293, 337, 344, 355, 441, 511
- Verhaltensnorm 41, 54, 59, 64, 72, 82, 88, 125, 132, 136, 149 f., 152, 159, 166, 177, 179, 181 f., 185, 187, 209, 229–233, 235–242, 245, 251 f., 254–257, 265 f., 271, 273–281, 285, 287–295, 299–307, 316, 322, 328–331, 333–336, 341, 344, 346–353, 355, 361 f., 364 f., 373 f., 376 f., 385, 389, 391, 404 f., 409–412, 415 f., 418 f., 425 f., 429–434, 446, 448, 451, 456, 464, 467–469, 472, 483 f., 487, 490, 492, 501, 503, 507 f., 513 f., 521, 523, 533, 535, 542, 566–569, 571–576, 579, 583, 586 f., 589, 601, 603
 - abstrakte Fassung 291
 - als Entscheidungsnorm 292
 - als Gattungsbegriff 268
 - als primäre Norm 230
 - als Produkt einer Analyse 376
 - Bestimmungsfunktion 242
 - Ent-Individualisierung 279
 - Erfolgsverursachungsverbot 225, 237, 263, 271, 607
 - ex-ante-Perspektive 232 f., 237, 275
 - fahrlässiges Verhalten 279, 404, 409, 482
 - Funktionen 255, 511, 591
 - Gefährdungsverbot 136, 149, 219, 240, 266, 271, 273, 275, 277, 280, 292, 302 f., 379, 410, 485, 515, 542, 567, 569 f.
 - individuell legitimierte 348
 - Kollision mit Erlaubnisnorm 316
 - objektives Gefährdungsverbot 136, 168, 280, 313, 461, 542
 - Sorgfaltsnorm 394
 - unbeendeter Versuch 567
 - und Pflicht 293
 - Verbotsmaterie 80, 82 f., 99, 116, 242, 256, 283, 291, 301 f., 330, 586 f., 589
 - Verpflichtungsgrund 262, 294, 346
 - Verursachungsverbot 219, 238
 - von abstrakten Gefährdungsdelikten 181
 - von Erfolgsdelikten 181
 - von Vorsatz- und Fahrlässigkeitsdelikt 430
 - Vorsatzdelikt 578
- Verhaltensnormverstoß
 - Schuld 490
 - Schuldfähigkeit 487
 - Superkategorie 503
- Verhaltensordnung 294
 - vorstrafrechtliche 301
- Verhaltensstandard 148, 410, 459
- Verhaltenssteuerung 63, 235, 286, 366, 372, 374
- Verhältnismäßigkeitsgrundsatz 174–176, 287, 373, 510, 595
- Verkehrskreis 153, 156, 161, 392, 435
- Verkehrsnormen 392
- Vermeidbarkeit, individuelle 440, 442
- Vermeidepflicht 124, 485
- Vermögensbegriff 200
- Vermögensbeschädigung 251
- Verständiger Dritter, *siehe* Objektiver Dritter
- Verständigung, normative 162
- Versuch 71, 183, 326, 515
 - abergläubischer 528 f., 538, 561
 - absolut untauglicher 525
 - aus grobem Unverstand 528
 - fehlgeschlagener 550
 - formell-objektive Theorie 518
 - individuell-objektive Theorie 517
 - irrealer 524
 - Lehre von der objektiven Zurechnung 537, 551, 563
 - Rechtswidrigkeit des straflosen 257
 - Strafgrund 518
 - Subjektive Theorie 326, 328
 - und Vollendung 536
 - ungefährlischer 522
 - untauglicher 6, 52 f., 70, 176 f., 247, 267, 326, 515, 521, 524–529, 532–534,

- 537, 541, 544, 552 f., 555–557, 561–569, 542, 544, 566
- untauglicher gefährlicher 551
- untauglicher ungefährlicher 551
- Versuchslösung 326, 328
- Vertrauensgrundsatz 118, 122
- Vielgestaltigkeit des Lebens 22 f., 28, 171
- Vollendungslösung 326
- Vorbereitung 220, 517 f., 520–522, 537
- Vorhersehbarkeit 99, 472
 - Bezugspunkt 458
 - individuelle 457
- Vornahme gefährlicher Bauvorhaben 115
- Vorsatz 39, 41, 69, 99 f., 123, 140, 184, 452
 - als Korektiv 383
 - der Gefährdung 546
 - dolus malus 187
 - Doppelstellung 444
 - Kausalzusammenhang 517
 - kognitives Element 157
 - Normativierung 545
 - und erlaubtes Risiko 117
 - und objektive Zurechnung 186
 - untauglicher Versuch 527
 - Verhältnis zur Fahrlässigkeit 183
 - Wahnkausalität 543
 - Wünschen 548
- Vorsatzdelikt 104, 295
- Vorsatztheorie 187
- Vorsorgemaßnahmen 395
- Vorverlagerung 31, 423 f., 428, 479, 521

- Wahndelikt 264, 526, 548
- Wahnkausalität 543
- Werk des Täters 72, 97, 107
- Werkzeug 548
- Wertentscheidung 53
- Wertrelativismus 48
- Wertungen 25, 31, 50, 197
- Wertungsstufe 18, 89, 92, 283, 492, 590
- Werturteil 49, 145

- WGVT-Formel 348
- Wille 33, 106
 - allgemeiner 35
 - besonderer 34, 491
 - rechtsfeindlicher 452, 523, 555
 - rechtstreuer 495
 - steuernder 100
 - subjektiver 35
 - und Schuld 497
- Willensschuld 385
- Wirtschaftsstrafrecht 364
- Wissenschaftstheorie 191, 194, 211

- Ziegenhaarfall 407
- Zivilrecht 57
- Zufallshaftung 424
- Zurechenbarkeit, subjektive 465
- Zurechnung 492
 - außerordentliche 272, 418, 476, 486
 - Begriff 105
 - Gegenstand und Grund 421
 - individuelle 470
 - Ordentliche 419
 - subjektive 452, 543
- Zurechnungsausschluss, und Rechtfertigung 585
- Zurechnungsfähige 58
- Zurechnungsfähigkeit 490
- Zurechnungsgegenstand 261, 463, 465 f., 479
- Zurechnungsgrund 261, 270, 418, 465
 - Vorsatz und Fahrlässigkeit 466
- Zurechnungslehre, voluntative 101, 143
- Zurechnungsprinzip 140, 168, 198
- Zurechnungssubjekt 33, 270
- Zurechnungsurteil, normatives 102, 139, 205
- Zwangsordnung 358, 362
- Zweck der Strafe, systemfunktionaler 163
- Zwecktätigkeit 42